

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

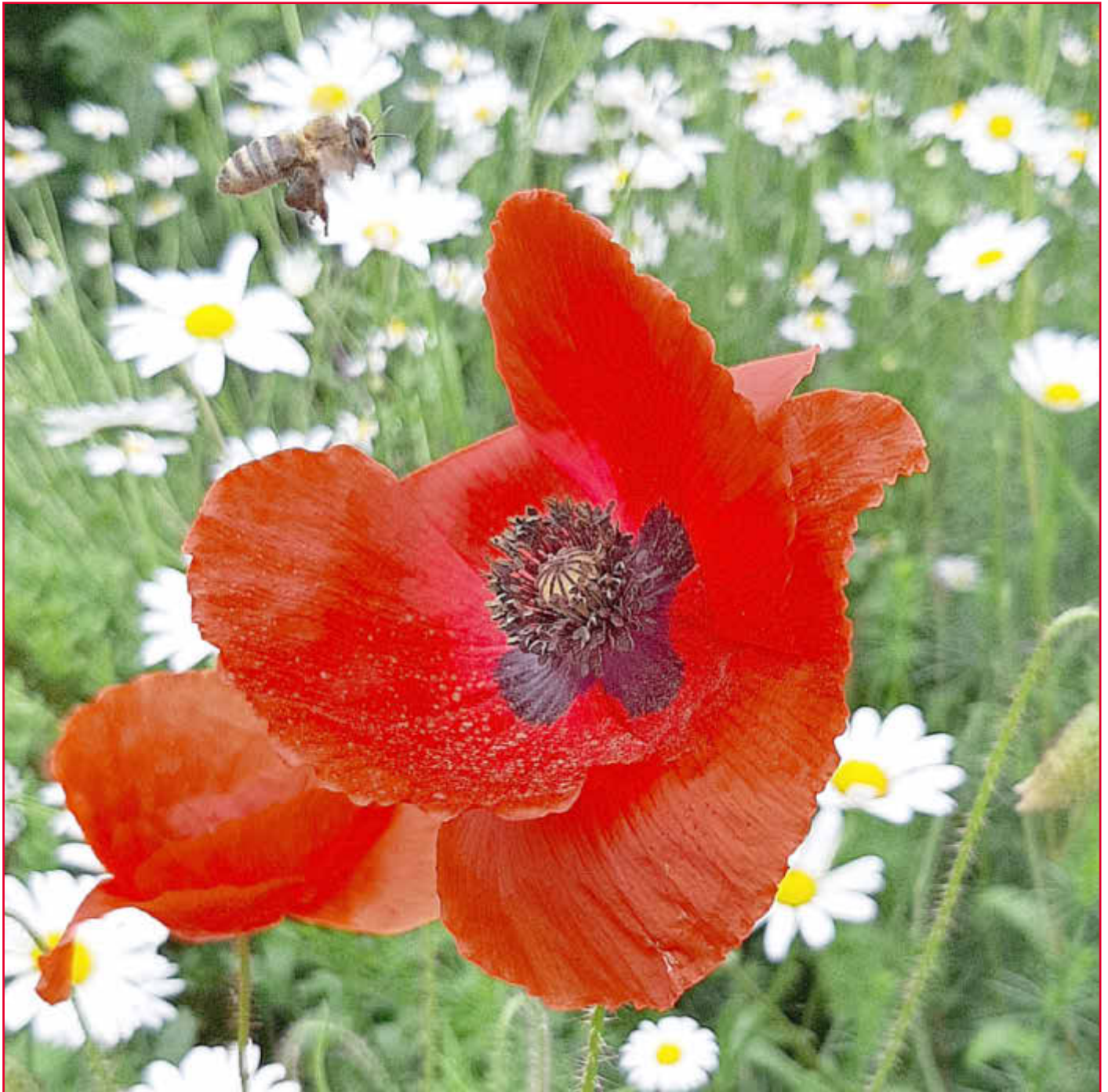
49. Jahrgang

Donnerstag, den 10. Juni 2021

Nr. 23/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Schnellteststation VG Bellheim

Änderungen der Öffnungszeiten ab dem 14. Juni 2021

Nähere Informationen dazu im Innenteil!

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.
Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 13.06.2021
Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Montag, 14.06.2021
Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim
Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Dienstag, 15.06.2021
Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Mittwoch, 16.06.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Donnerstag, 17.06.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Freitag, 18.06.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Samstag, 19.06.2021

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345, Landauer Straße 40, 67346 Speyer,

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum 01.08.2021 für ihre Kita „Flohzirkus“ und den Schülerhort „IGLUS“

Anerkennungspraktikant/innen für den Beruf des/der staatl. anerkannten Erzieher/in (m/w/d).

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindern haben, teamfähig und an der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis spätestens 21.06.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an

personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer** PDF-Datei.

Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren Letzter Abgabetermin: 7. August 2021

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter „Schaumwein“ vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmittele, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigeverpflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das Wein-InformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen **spätestens bis zum 7. August 2021** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Sitzungen

Werkausschuss Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim

Am **Mittwoch, dem 16. Juni 2021, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Werkausschusses Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Hinweis: Diese Sitzung ist auf 30 Minuten begrenzt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil ab 18:00

1. Abwassergebühren
2. Arbeitssicherheit
3. Informationen - Anfragen

Öffentlicher Teil ab 18:10

4. Erneuerung der Schaltanlage am Hebewerk Knittelsheim, Auftragsvergabe
5. Kanalsanierung - Kleine Kirchstraße
6. Potentialstudie für Kläranlagensanierung
7. Investitionsprogramm 2021-2025
8. Informationen - Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ausschussmitgliedern das Tragen von FFP2/KN95 Masken empfohlen (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag in den umliegenden Testzentren der Gemeinden ([https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19\)/](https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19)/)) oder am Tag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Das Schnelltestzentrum Bellheim hat, mittwochs 17 bis 20 Uhr, geöffnet. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung unter** https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Haupt- und Finanzausschuss der VG Bellheim

Am **Mittwoch, dem 16. Juni 2021, um 18:45 Uhr**, findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Umnutzung der Hausmeisterwohnung: Außenanlageplanung
2. Zuschüsse von Vereinen
3. Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs - Wasser für die Feuerwehreinheit Knittelsheim
4. Anschaffung einer Drohne
5. Pendler-Radroute Speyer-Wörth
6. Informationen - Anfragen
- 6a. Wir jagen Funklöcher
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

8. Versicherungsangelegenheiten
9. Informationen - Anfragen

Hinweis: Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ausschussmitgliedern das Tragen von FFP2/KN95 Masken empfohlen (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag in den umliegenden Testzentren der Gemeinden ([https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19\)/](https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19)/)) oder am Tag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Das Schnelltestzentrum Bellheim hat, mittwochs 17 bis 20 Uhr, geöffnet. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung** unter https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Auszug aus der Niederschrift

über die 21. Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 06.05.2021

Wirtschaftspläne für den Gemeindewald 2021/2022

Der Gemeinderat Bellheim beschließt die Wirtschaftspläne für den Gemeindewald für die Jahre 2021 und 2022 und die daraus resultierenden Mehrausgaben von je ca. 47.355 €. Förster Wenzel schlägt vor, den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Energie nach dem Sommer 2021 im Vorfeld einer Sitzung zu einer Waldbegehung einzuladen, um sich vor Ort ein Bild von der Gesamtsituation machen zu können und zur Ideenfindung.

Besetzung von Ausschüssen

2 a) Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung.

Durch das Ausscheiden des Ratsmitgliedes Dr. Meyer ist für folgenden Ausschuss ist noch ein/e Nachfolger/in zu wählen:

- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung.
- Der Gemeinderat beschließt über den Wahlvorschlag offen abzustimmen und beschließt auf Vorschlag der FDP-Fraktion einstimmig, Harald Eßwein als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung zu benennen.

2 b) Ausschuss für die Organisation der 1250-Jahrfeier

Von den Fraktionen werden vorab Personen für den Ausschuss zur Organisation der 1250-Jahrfeier vorgeschlagen.

Erweiterung Kindertagesstätte Hasenspiel in Bellheim

Der Gemeinderat Bellheim beschließt, die Maßnahme „Erweiterung der Kita Hasenspiel“ gem. der vorgestellten Variante 2 umzusetzen. Der Architekt Herr Butz soll mit der Gesamtplanung beauftragt werden.

Bezüglich der Parkplatzsituation sollen noch einmal Überlegungen angestellt werden.

Sachkostenzuschuss für die Prot. Kindertagesstätte „Villa Kunstbunt“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 5.000 Euro (2.500 Euro für jede der zwei Gruppen) für das Jahr 2020. Die Mittel müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Bei der Antragstellung im nächsten Jahr sollen nur die Sachkosten, nicht die Personalkosten vorgelegt werden.

Übernahme Personalkostenanteil KiTa St. Joseph

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Personalkostenanteil von 700 € für die in Bellheim noch benötigten 10 Kindergartenplätze in der Kindertagesstätte St. Joseph zur Verfügung zu stellen.

Ausbau Albert-Schweitzer-Straße

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Büro Piske mit der Planung für den Ausbau der gesamten Albert-Schweitzer-Straße zu beauftragen. Danach sind die Pläne in einer Einwohnerversammlung vorzustellen. Dies hätte den Vorteil, dass man bereit wäre, falls man die Maßnahme vorziehen müsste. Der Bereich der Albert-Schweitzer-Straße vom Eichenweg bis zur Beethovenstraße soll dann vorrangig ausgebaut werden. Mittel in Höhe von 650.000,- € werden hierfür im Investitionsprogramm 2022/2023 berücksichtigt.

Tennishalle Bellheim:

Umnutzungsgenehmigung, Beauftragung eines Architekten

Der Gemeinderat Bellheim beschließt einstimmig, das Architekturbüro MB-PLAN mit den Leistungsphasen 1-3 zum Angebotspreis in Höhe von 16.050,00 € zu beauftragen. Die Übersicht der Vereine, die die Tennishalle nutzen wollen, soll per Email an die Fraktionsvorsitzenden gesandt werden.

Auftragsvergabe Sanierung Jahnsporthplatz

Der Gemeinderat Bellheim beschließt einstimmig, die Fa. KS Bau + Grün aus Rhodt zum Preis von 33.229,56 € brutto zu beauftragen. Zusätzlich des Betrags von 4.000,- €, der für den Zukauf des Mutterbodens benötigt wird, sollen Haushaltsmittel in Höhe von 37.229,56,- € außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Lächer, 13. Änderung“ - Beschluss über den Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorliegende Fassung des Bebauungsplans „Lächer, 13. Änderung“ vom April 2021 wird als Entwurf beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Sperrung des Zugangs zum Spiegelbachpark zwischen Hammerstraße 21 und 25

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines 140 cm hohen Stabgitterzauns in der Hammerstraße zu und beauftragt die Verwaltung den Auftrag zu erteilen. Der Zaun soll so konstruiert werden, dass für Veranstaltungen eine Durchfahrtsbreite von 4-5 Meter ermöglicht werden kann.

Austausch der Rauchmelder der Brandmeldeanlagen Grundschule Bellheim

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Rauchmelder und Sensoren der Grundschule Bellheim aufgrund des Alters auszutauschen und die Brandmeldeanlage in einen technisch einwandfreien Zustand zu versetzen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Wartungsfirma mit dem Tausch der Melder und Sensoren zu beauftragen. Die Mittel von ca. 12.000 € stehen im Haushalt zur Verfügung.

Nach Ablauf des Wartungsvertrages soll dieser neu verhandelt werden.

Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen Postgrabenstraße, Jahnstraße und Schulstraße

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans „zwischen Postgrabenstraße, Jahnstraße und Schulstraße“ mit dem in der Anlage abgegrenzten Geltungsbereich bestehend aus den Flurstücken

5686/5 (teilweise), 5958/6, 5971/3, 5971/4, 5971/5, 5971/7, 5971/8, 5971/9, 5971/10, 5971/11, 5971/12, 5971/13, 5971/14, 5971/15, 5971/16, 5971/17, 5971/18, 5971/19, 5971/20, 5971/21, 5971/22, 5971/23, 5971/24, 5971/25, 5971/26, 5971/27, 5971/28, 5971/29, 5971/30, 5971/31, 5971/32, 5971/33, 5971/34, 5971/35, 5971/36, 5971/37, 5971/38, 5971/39, 5971/40, 5971/41, 5971/42, 5971/43, 5971/44, 5971/45, 5971/46, 5971/47, 5971/48, 5971/49, 5971/50, 5971/52, 5971/53, 5971/54, 5971/56, 5971/57, 5971/58, 5971/59, 5971/60, 5971/61, 5971/62, 5971/63, 5971/64, 5971/65, 5971/66, 5971/67, 5971/68, 5971/69, 5971/70, 5971/71, 5971/72, 5971/73, 5971/74, 5971/75, 5971/76, 5971/77, 5971/78, 5971/79, 5971/80, 5971/81, 5971/82, 5971/84, 5971/86, 5971/87, 5971/88, 5971/89, 5971/90, 5971/91, 5971/92, 5971/93, 5971/94, 5971/95, 5971/96, 5971/98, 5971/99, 5971/101, 5971/102 (teilweise), 5971/105, 5971/106, 5971/108, 5971/109, 5971/112, 5971/113, 5971/114, 5971/116, 5971/117, 5971/118, 5972/2, 5972/3, 5972/4 (teilweise), 5972/9, 5972/10, 5972/11, 5972/12, 5972/13, 5973/6, 5973/10, 5973/11, 6000/4, 6000/6, 6000/46, 6000/47, 6000/48, 6000/49, 6000/50, 6000/51, 6000/53, 6000/54, 6000/55, 6000/56, 6000/57, 6000/58, 6000/59, 6001/48, 6697, 6698, 6715, 6716, 6717, 6718, 6718/1, 6719, 6720, 6720/1, 6721, 6722, 6722/1, 6723, 6724, 6725, 6725/1, 6726/4, 6726/5, 6727, 6728/1, 6728/2, 6728/3, 6729/1, 6729/2, 6730, 6731, 6732, 6733, 6734, 6735, 6736, 6737, 6739, 6760, 6776, 6777, 6778, 6779, 6780, 6781, 6782, 6783, 6784, 6785, 6786, 6787, 6788/1, 6789, 6790, 6791, 6792, 6793, 6794, 6796, 6797, 6798, 6799, 6800, 6801, 6802, 6803, 6804/1, 6804/2, 6804/3, 6805, 6806/1, 6806/2, 6806/3, 6806/4, 6806/5, 6806/6, 6806/7, 6806/8, 6806/9, 6806/10, 6806/11, 6806/12, 6806/13, 6806/14, 6806/15, 6806/16, 6806/17, 6806/18, 6806/19, 6806/20, 6806/21, 6806/22, 6806/23, 6806/26, 6806/27, 6807, 6808, 6809, 6810, 6811, 6812, 6813, 6814, 6815, 6815/1, 6815/2, 6815/3, 6815/4, 6815/5, 6816, 6817, 6818, 6818/10, 6818/11, 6818/12, 6818/13, 6818/14, 6818/15, 6818/16, 6818/17, 6818/18, 6818/19, 6821, 6822, 6823, 6824, 6825, 6826, 6827/1, 6827/2, 6828/1, 6828/2, 6829, 6830, 6831, 6832, 6833, 6834, 6835, 6836, 6837, 6838, 6839, 6840/1, 6840/2, 6841, 6842, 6843, 6844/1, 6844/2, 6845, 6846, 6847, 6848, 6849, 6850, 6851, 6852, 6882/1, 6883/1, 6884/1, 6885, 6886, 6887, 6888, 6889, 6890, 6891, 6892, 6893, 6894, 6895/1, 6895/2, 6896, 6897, 6898, 6899/1, 6901, 6902, 6903, 6904, 6905, 6906, 6907, 6908, 6909, 6910, 6911, 6912, 6913, 6914, 6915, 6916, 6917, 6918, 6919, 6920, 6921/1, 6921/2, 6922, 6923, 6924, 6925, 6926, 6927, 6928, 6929, 6929/1, 6930, 6931, 6932, 6933, 6934, 6935, 6936, 6937, 6938, 6939, 6940, 6941, 6942, 6943, 6944, 6945, 6946, 6947, 6948, 6949, 6950, 6951, 6952/1, 6954, 6955, 6956, 6957, 6958, 6958/1, 6958/2, 6958/3, 6958/4, 6958/5, 6958/7, 6958/8, 6959, 6960/1, 6960/2, 6961, 6962, 6963, 6964, 6965, 6966, 6967, 6968, 6969, 6970/1, 6970/2, 6971, 6972, 6973, 6974, 6975, 6976, 6977, 6978, 6979

, 6980, 6981, 6982, 6983, 6984, 6985, 6986, 6987, 6988, 6989, 6990, 6991/7, 6991/12, 6991/13, 6992/1, 6993/1, 6994/1, 6995, 6996, 6997/1, 6998, 6999/1, 7000, 7001/1, 7002/1, 7003, 7004, 7005, 7006, 7007, 7008, 7009, 7010, 7011, 7012, 7013, 7014, 7015, 7016, 7017, 7018, 7019, 7020, 7021, 7022, 7024, 7025, 7026, 7027, 7028/1, 7028/2, 7029, 7030, 7031, 7032, 7033, 7034, 7035, 7036, 7037/1, 7038/1, 7039/1, 7040, 7041, 7042, 7043, 7044/1, 7045/1, 7046/1, 7048/1, 7049/1, 7050/1, 7051/1, 7052, 7053, 7054, 7055, 7056/1, 7056/2, 7056/3, 7057, 7058, 7059, 7060, 7061, 7062, 7063, 7064, 7065, 7066, 7067, 7068, 7069, 7070, 7071, 7072, 7073, 7074, 7075, 7076, 7077, 7078, 7079, 7080, 7081, 7082, 7083, 7084, 7086.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die beiden Baugesuche zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern im Erlenweg und Eichenweg bei der unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils die Zurückstellung gemäß § 15 BauGB zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Honorarangebote für die Erarbeitung des Bebauungsplans einzuholen und dem Gemeinderat vorzulegen. Ein Betrag von 30.000 € ist im Haushalt vorgesehen, der Restbetrag wird überplanmäßig bereitgestellt.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 06.05.2021 gefassten Beschlüsse:

- Auf die Ausübung von 2 Vorkaufsrechten wurde verzichtet.
- In einer Abrechnungsangelegenheit wurde die weitere Vorgehensweise beschlossen.
- In einer Friedhofsangelegenheit wurde ein Vorratsbeschluss gefasst.
- Gegen eine Baugenehmigung wurde vorsorglich Widerspruch eingelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <http://bellheim.ris-portal.de/>

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Anmeldung für entgeltliche Schulbuchausleihe 2021

Jetzt für die entgeltliche Schulbuchausleihe anmelden

Schulen verteilen Briefe mit Zugangsdaten Unbedingt Anmeldezeitraum einhalten

Kinder, die ab dem kommenden Schuljahr die Klassen 1 bis 4 einer Grundschule besuchen, können an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen. Um sich dafür online im Internet anzumelden, erhalten Eltern einen Brief mit den notwendigen Zugangsdaten. Der Brief wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur über die Schulen verteilt. Das Internetportal ist bis zum 21.06.2021 geöffnet. Mit den entsprechenden Zugangsdaten können sich alle, die an der entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen wollen, dort registrieren lassen. Die Teilnahme ist freiwillig. Es wird um unbedingte Einhaltung des Anmeldezeitraums gebeten, da das Online-Portal verspätete Anmeldungen absolut nicht mehr zulässt und nachträgliche Freischaltungen ausgeschlossen sind. Folgendes ist zu beachten: Sofern ein Antrag auf Gewährung von Lernmittel (unentgeltliche Schulbuchausleihe) bewilligt wurde, ist eine Anmeldung im Online-Portal nicht erforderlich, da die Verbandsgemeindeverwaltung diesen Schritt bereits durchgeführt hat.

Da nicht jeder Haushalt über einen Internetzugang und PC verfügt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung eine Servicestelle eingerichtet, die die Eltern gerne bei der Anmeldung unterstützt. Bei Vorgesprache in der Servicestelle muss auch die Bankverbindung (mit IBAN und BIC) bereitgehalten werden, um den Bestellvorgang reibungslos durchführen zu können.

Einen Termin bei der Servicestelle für die Grundschulen in der Verbandsgemeinde Bellheim können Sie telefonisch unter der Telefonnr. 07272/7008-212 (Herr Braun) vereinbaren.

Die Eltern haben bis zum 21.06.2021 Zeit, ihr Kind für die entgeltliche Schulbuchausleihe anzumelden. Die Eltern hinterlegen ihre Kontodaten. Dort wird dann die Leihgebühr am 01.11.2021 abgebucht.

Zum Schuljahresbeginn werden diese Bücher in der Schule bereits sortiert und kodiert für jeden einzelnen Schüler bereitliegen.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.lmf-online.rlp.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG,
54343 Föhren,
Europaallee 2 (Industriegebiet)

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sonstiger redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
unter der Anschrift des Verlages
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation in der **Festhalle in Bellheim, Zeiskamer Straße 64** (STS Bellheim) geplant und aufgebaut.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation wird aktuell wie folgt betrieben:

Montag, Mittwoch, Freitag - jeweils zwischen 17.00 und 20.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag - jeweils zwischen 10.00 und 11.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr

Samstag - zwischen 17.00 und 18.00 Uhr

Achtung: Änderung der Öffnungszeiten ab dem 14. Juni!

Aufgrund der aktuell zurückgehenden Nachfrage nach Schnelltests gelten ab dem 14. Juni folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag jeweils von 18.00 bis 19.00 Uhr

Samstag jeweils von 17.00 bis 18.00 Uhr

Bei entsprechendem Bedarf können sich die Öffnungszeiten auch kurzfristig verlängern. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Ab sofort können Sie sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden.

Die Teststation ist während den o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie sich möglichst frühzeitig unter der Tel. 07272/7008-217 oder per Mail schnelltest@vg-bellheim.de melden.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung

finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.



Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.

Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:

1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code

3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor.

Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind. Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Verbandsgemeinde Bellheim
(Träger)

DRK Ortsverein Bellheim e.V.
(Betreiber)

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung

(22. CoBeLVO)

vom 1. Juni 2021

Die 22. CoBeLVO vom 1. Juni 2021 trat am 2. Juni 2021 in Kraft und gilt bis 20. Juni 2021.

Mit der neuen Verordnung wurden weitere Lockerungen (3. Stufe des Landesperspektivplans) umgesetzt.

Insbesondere wurden folgende Lockerungen vorgenommen:

Personenbegrenzung § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1

Zulässig sind nunmehr Zusammenkünfte von einem Hausstand mit bis zu 5 Personen aus verschiedenen Hausständen. Kinder bis 14 Jahre, geimpfte und genesene Personen zählen dabei nicht mit.

Berücksichtigung der US-Streitkräfte § 1 Abs. 10

Zur Ermittlung des Inzidenzwertes wird nunmehr nicht mehr auf das Robert-Koch-Institut, sondern auf das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz abgestellt. Dabei werden die stationierten US-Streitkräfte grundsätzlich berücksichtigt.

Veranstaltungen zulässig (100 Personen in Innenräumen, 250 im Freien), § 2 Abs. 8

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben, sind mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt am Platz. Für Veranstaltungen im Freien gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bis zu 250 gleichzeitig anwesende Personen zulässig sind und die Masken-/Testpflicht nach § 1 Abs. 9 entfällt.

Religionsausübung, § 3

- Zulässig ist nunmehr auch Gemeindegottesang, sofern er im Freien stattfindet, § 3 Abs. 1 Satz 2.
- Zulässig sind musikalische Beiträge kleinerer Ensembles, § 3 Abs. 1 Satz 4.
- Es wird nicht mehr dahingehend unterschieden, ob Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen. Zusammenkünfte sind nunmehr grundsätzlich wieder zulässig, § 3 Abs. 2 (**der ehemalige Satz 2 wurde gestrichen**)
- Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbaren Anlässe sind wieder in Präsenz zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht im Innenbereich und die Pflicht zur Kontakterfassung. Gemeinsames Singen ist dabei nur im Freien zulässig; § 3 Abs. 4 (neu)

Betriebs und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote, § 6

Bei den körpernahen Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen fällt beim Rehabilitationssport und Funktionstraining die Maskenpflicht weg, § 6 Abs. 3 Satz 2

Gastronomie, § 7

Geöffnet sind nunmehr (unabhängig vom Inzidenzwert 50)

- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,

- Angebote von Tagesausflugschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnlicher Einrichtungen.

Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, die Vorhaltung eines Hygienekonzepts sowie die Vorgaben des § 7 Abs. 2 (Abstände zwischen den Tischen sowie in Wartesituationen, Maskenpflicht - für Gäste bis zum Platz -, Kontakterfassung und im Innenbereich eine Test- und Vorausbuchungspflicht).

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe, § 8

- Zulässig sind nunmehr auch Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, Saunanutzung sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter, wobei die Regelungen zum Sport (§ 10) entsprechend gelten. Darüberhinausgehende Angebote wie Wellnessangebote sind nicht zulässig, § 8 Abs. 2 Nr. 4.
- Die Nutzung von Wellness- und Kosmetikangeboten sowie die Nutzung eines Hallenbades sind mit der Maßgabe zulässig, dass die gleichzeitige Nutzung nur durch Personen erfolgen darf, die Gäste der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 sind und denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist sowie dass eine vorherige Reservierung des jeweiligen Nutzungszeitraums erfolgt, § 8 Abs. 2 Nr. 5
- Frühstücksangebote sind auch in Form eines Befehls wieder zulässig, § 8 Abs. 6.

Sport, § 10

Inzidenz über 50

- Die kontaktlose Sportausübung wurde von maximal 5 auf nunmehr 10 teilnehmende Personen aus verschiedenen Hausständen erweitert. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit. Voraussetzung ist, dass die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird. (**Anm.:** Dabei ist nach bisheriger Auslegung des Innenministeriums der Trainerbegriff nicht formal zu verstehen. Insoweit ist kein Trainerschein erforderlich. Es geht vielmehr darum, dass das Training von einer Person angeleitet wird die auch die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen mit beaufsichtigt.)
- Die Personenbegrenzung wurde von 40 m² auf 20 m² Person pro Trainingsfläche gelockert, § 10 Abs. 2 Nr. 1.
- Bei kontaktlosem Sport entfällt die Testpflicht nunmehr auch auf ungedeckten Sportanlagen (zuvor nur im Freien), § 10 Abs. 2 Nr. 1 am Ende.
- Beim Training mit mehreren Kindergruppen im Freien bzw. ungedeckten Sportanlagen (zulässig: Gruppen bis 25 Kinder unter 14 Jahre) ist ein ausreichender Abstand mittels Abtrennungen sicherzustellen, § 10 Abs. 2 Nr. 2.

Inzidenz unter 50

- Im Freien und auf allen ungedeckten Sportanlagen: Zulässig sind ist das Training in Gruppen bis maximal 20 Personen nebst einer Trainerin/ Trainer. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, § 10 Abs. 5 Nr. 1.
- Gedeckte Sportanlagen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen: maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, wenn die Sportausübung von einer Trainerin/einem Trainer angeleitet wird, § 10 Abs. 5 Nr. 2.
- Angeleitetes Kindergruppentraining von bis zu 25 Kindern (bis einschließlich 14 Jahre), § 10 Abs. 5 Nr. 3.
- Beim Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profis- und Spitzensports sind bei einer Inzidenz unter 50 im Freien bis 250 Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet, § 10 Abs. 7.

Freibäder und Badeseen, § 10 Abs. 3

Die Öffnung von Freibädern und Badeseen ist zulässig. Voraussetzung:

- Personenbegrenzung auf 50 % der Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl. (**Anmerkung** zur Auslegung gem. Aussagen des Gesundheitsministeriums: Besucherzahl eines besucherstarken Tages „vor Corona“)
- Kontakterfassungspflicht
- Die Öffnung von Saunen ist mit der Maßgabe zulässig, dass die Höchstzahl der Personen, die sich innerhalb der Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Hier (nur bei den Saunen) gilt die Testpflicht.
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen enthält.

Freizeit, § 11

- Öffnen dürfen nunmehr auch Freizeitparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen im Freien. Es gelten das Abstandsgebot, die Personenbegrenzung, die Maskenpflicht (sofern die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt) sowie die Pflicht zur Kontakterfassung und die Vorausbuchungspflicht.
- Bei den Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen unterliegen neben der bisherigen Schutzmaßnahmen (Abstandspflicht, Maskenpflicht, Kontakterfassung, Testpflicht) nunmehr auch der Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, § 13

Es wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Maskenpflicht im Außenbereich nicht gilt jedoch im Innenbereich, so weiter durch pädagogische Interaktionen im Einzelfall nicht undurchführbar werden. Insgesamt wurde versucht, die Vorgaben zu Maskenpflicht etwas verständlicher zu formulieren.

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung, § 14

- Bei außerschulischem Musik- und Kunstunterricht gilt die Maskenpflicht nur noch im Innenbereich, § 14 Abs. 6.
- Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig, § 14 Abs. 6 S. 3.
- Bei einer Inzidenz unter 50 kann Musik- und Kunstunterricht in Gruppen bis zu 20 Personen im Freien ausgeübt werden. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, § 14 Abs. 6.
- Ebenso ist bei einer Inzidenz unter 50 Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre im Innenbereich zulässig, § 14 Abs. 6.

Kultur, § 15

Geöffnet werden können nunmehr öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

- Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

Es gelten das Abstandsgebot (mit Ausnahme für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum erlaubt ist, sofern die Buchung für die Gruppe gleichzeitig erfolgt), feste Sitzplätze, die verschärfte Maskenpflicht, Kontakterfassungspflicht und im Innenbereich die Testpflicht, § 15 Abs. 1

Zulässig sind maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer. Bei einer Inzidenz unter 50 sind ist der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen im Freien auch mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig, § 15 Abs. 2.

- Beim Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur wurde die zulässige Gruppengröße im Freien von 5 auf 10 Personen aus verschiedenen Haushalten heraufgesetzt (für Kinder unter 14 sind es 25). Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. Die Maskenpflicht besteht dabei nur noch im Innenbereich, § 15 Abs. 3.
- Bei einer Inzidenz unter 50 beträgt im Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Freien die zulässige Gruppengröße 20 Personen; im Innenbereich sind 10 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene zählen jeweils nicht mit. Während des gesamten Probenbetriebs gilt das Abstandsgebot sowie im Innenbereich die Testpflicht; § 15 Abs. 4.

Die vollständige 22. CoBeLVO finden Sie nachstehend abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(22. CoBeLVO)

Vom 1. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 28 b Abs. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands oder

insgesamt auf höchstens fünf Personen aus verschiedenen Haushalten beschränkt werden, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung (geimpfte Personen) und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen) bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

1. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
2. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name,

Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder

2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden (Testpflicht). In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für Kinder bis einschließlich fünf Jahre. Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 7 Zutritt zur Einrichtung gewähren.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird und nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen maßgeblich.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung

als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) Bestimmungen nach § 28 b IfSG und Verordnungen des Bundes aufgrund des § 28 c IfSG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor. Nach § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben in dieser Verordnung geregelte weitergehende Schutzmaßnahmen unberührt.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. mit höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbegrenzte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Über die Bestattung hinausgehende Zusammenkünfte sind untersagt.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird; für diese Personen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfischer Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind, und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung eigener Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben sind mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Sofern die anwesenden Personen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt am Platz. Für Veranstaltungen im Freien gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bis zu 250 gleichzeitig anwesende Personen zulässig sind und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 entfällt.

(9) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeindegottesdienst ist nur im Freien zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Zulässig sind musikalische Beiträge kleinerer Ensembles.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/

N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Gemeinsames Singen ist nur im Freien zulässig.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

- Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von
1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikerinnen und Optikern, Hörakustikerinnen und Hörakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich.

Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet. Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. für Gäste, die im Innenbereich bewirtet werden, zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. für Gäste, die im Innenbereich bewirtet werden, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Erlaubt ist lediglich das Abholen von Speisen und Getränken durch Gäste von der Theke zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz. Bei der Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, oder bei der Versorgung obdachloser Menschen findet Satz 2 Nr. 4 und 5 keine Anwendung.

(3) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geöffnet.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass 1. die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten nur von Personen bewohnt werden, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist,

2. die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten jeweils über eigene sanitäre Einrichtungen verfügen,
3. sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen, die nicht unter Nummer 4 und 5 fallen, geschlossen sind,
4. für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter die Bestimmungen des § 10 entsprechend gelten; hinsichtlich einer Testpflicht gilt Absatz 5,
5. die Nutzung von Wellness- und Kosmetikangeboten sowie die Nutzung eines Hallenbades nur durch Personen erfolgen darf, die Gäste

der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 sind und denen im Falle einer gleichzeitigen Nutzung der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, sowie eine vorherige Reservierung des jeweiligen Nutzungszeitraums erfolgt; hinsichtlich einer Testpflicht gilt Absatz 5, 6. ein Hygienekonzept vorgehalten wird.

(3) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(4) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen nach Absatz 1 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(5) Für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(6) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 die Testpflicht nach Absatz 5 bestimmt und
2. in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 Frühstücksangebote auch in Form eines Buffets zulässig sind.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebusreisen oder mehrtägigen Schiffsreisen ist unzulässig.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, gilt ab dem übernächsten Tag bei Fahrten in einem privaten Kraftfahrzeug, in dem sich Personen aus verschiedenen Hausständen befinden, für Mitfahrerinnen und Mitfahrer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Fahrerin oder den Fahrer des Kraftfahrzeugs.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist die Sportausübung wie folgt zulässig:

1. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, welcher der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, erfolgt; im Falle eines angeleiteten Trainings auch nebst einer Trainerin oder eines Trainers,
2. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in einer Gruppe von maximal zehn teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben, oder
3. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre nebst einer Trainerin oder eines Trainers stattfindet.

Über Satz 2 hinausgehende Gruppenangebote sind untersagt.

(2) Bei der Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2

1. ist in den Fällen der Nummern 1 und 2 zwischen Personen, die nicht einer dort genannten Gruppe angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten; es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung nach

§ 1 Abs. 8 Satz 1 sowie in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; pro angefangene 20 qm Gesamttrainingsfläche darf nur einer Person Zutritt zur Gesamttrainingsfläche gewährt werden; im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen besteht die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nur im Rahmen einer angeleiteten Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und obliegt der Trainerin oder dem Trainer,

2. ist in den Fällen der Nummer 3 zwischen mehreren Gruppen ein ausreichender Abstand mittels entsprechender Abtrennungen sicherzustellen; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

3. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,

4. ist die Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, und Toilettenräumen gestattet,

5. gilt außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Ein Hygienekonzept ist vorzuhalten. Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Abweichend von Satz 3 ist die Öffnung von Freibädern und Badeseen zulässig, wobei die die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände des jeweiligen Freibads oder Badesees aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Öffnung von Saunen ist mit der Maßgabe zulässig, dass die Höchstzahl der Personen, die sich innerhalb der Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. In den Saunen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die Sportausübung wie folgt zulässig:

1. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal 20 Personen nebst einer Trainerin oder eines Trainers, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben,

2. kontaktlos in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben, oder

3. in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre nebst einer Trainerin oder eines Trainers stattfindet.

Die übrigen Regelungen der Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Gestattet sind bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer ist anhand eines Sitzplans unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören. Im Übrigen erhalten nur Personen Zutritt, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Spitzensport und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bun-

des- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitstätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

(6) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag abweichend von Absatz 5 Satz 2 bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien gestattet. Absatz 5 Satz 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 11

Freizeit

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind folgende Einrichtungen geschlossen:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen im Freien geöffnet; es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Freizeitparks gelten zusätzlich zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht sowie die Verpflichtung, ein Hygienekonzept vorzuhalten.

(3) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz,

3. die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7,

4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(4) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(5) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. § 28 b Abs. 3 IfSG bleibt unberührt. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen

Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet bis auf Weiteres an den Schulen in Rheinland-Pfalz Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen,
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen und
4. Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, insbesondere Prüfungen der telc gGmbH oder für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie § 28 b Abs. 3 Satz 1 IfSG entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums.

(9) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG feststellen, dass für ihren Bereich die Voraussetzungen

für den Übergang zum Präsenzunterricht in geteilten Gruppen oder die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht gegeben sind, informieren sie hierüber frühzeitig die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Schulaufsicht sowie sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Schulen. Dasselbe gilt für den Wegfall der genannten Voraussetzungen. Die Bekanntmachungspflichten nach § 23 bleiben unberührt.

(11) Abschlussklassen sind von der Untersagung nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 statt. Zur Einhaltung der Hygieneregeln und der Aufrechterhaltung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung soll im Einvernehmen zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) die Kinderbetreuung in möglichst (teil-) festen Angeboten erfolgen. Dabei soll pädagogisches Personal möglichst fest diesen Angeboten zugeordnet werden. Zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Angebots- und Personalzuordnungen kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Dürfen aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG in Kindertageseinrichtungen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. zusätzlich ab dem 7. Juni 2021 auch Kinder, die auf Grund der in diesem Jahr vorgesehenen Einschulung weitere Unterstützung benötigten (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 14. Mai 2021 (GVBl. S. 336, BS 2126- 17) in der jeweils geltenden Fassung müssen Personen auch dann dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19- Erkrankung aufweisen. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittlerbaren Bring- oder Holsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht im Außenbereich während pädagogischer Interaktion oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Innenbereich gilt die Maskenpflicht nach Satz 1, soweit dadurch pädagogische Interaktionen im Einzelfall nicht undurchführbar werden. Alle Kinder, die keine Schulkinder sind, sind in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen. Für Schulkinder aus den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen gilt in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; für alle anderen Schulkinder gilt die Maskenpflicht nach Satz 1. Für maskenpflichtige betreute Kinder gilt die Maskenpflicht nicht auf dem Außengelände. Eine Aus-

nahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere bei der Umsetzung von Maskenpausen im Freien sowie zur Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst einzuhalten. Die Maskenpflicht nach den Sätzen 1 bis 4 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 4 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(7) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

(8) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 1, sowie die Absätze 3, 4 und 5 Satz 1 und 10, entsprechend. Die Absätze 1, 6 und 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer teilnehmenden Person pro angefangene 10 qm Fläche des Unterrichtsraums oder im Freien in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Satz 1 gilt nicht für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie in Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung haben, insbesondere für

1. die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit,
2. die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
3. die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts oder der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler.
Eine Ausnahme nach Satz 3 setzt voraus, dass die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind, und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von Satz 1 sind in Präsenzform auch mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig

1. Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen,

2. Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,

3. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,

4. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,

5. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),

6. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,

7. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen,
8. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, und
9. Erste-Hilfe-Kurse.

Auch wenn der Unterricht für die in diesem Absatz geregelten Angebote und Kurse nicht mehr in Präsenz stattfinden kann, können kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 6 zulässigen Angebote in Präsenzform gilt das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 und Satz 5 bis 7 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden mit der Maßgabe, dass die gleichzeitige Anwesenheit einer teilnehmenden Person pro angefangene 20 qm des Unterrichtsraums zulässig ist.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flug- und Bootsschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer teilnehmenden Person pro angefangene 10 qm Fläche des Unterrichtsraums oder im Freien in Präsenzform zulässig. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrperson zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Freien nach Satz 3 auf eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag abweichend von Satz 1 der Musik- und Kunstunterricht in Gruppen bis zu 20 Personen nebst einer Lehrperson im Freien sowie abweichend von Satz 3 in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre im Innenbereich zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt blei-

ben zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind mit der Maßgabe geöffnet, dass maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden.

Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, sofern eine Buchung für alle Personen der Gruppe gleichzeitig erfolgt,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Zur Wahrung des Abstandsgebots nach Satz 2 Nr. 1 ist jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer anhand eines Sitzplans ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen im Freien auch mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 sowie zuzüglich einer anleitenden Person zulässig, darüber hinaus im Freien auch bei Anwesenheit einer anleitenden Person in einer Gruppe von maximal zehn weiteren teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben. In geschlossenen Räumen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 11, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der kulturellen Betätigung Minderjähriger. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien nach Satz 3 auf Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre beschränkt. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur zusätzlich in kleinen Gruppen bis zu 20 Personen sowie einer leitenden Person im Freien, im Innenbereich in Gruppen bis maximal zehn Personen nebsteiner leitenden Person sowie in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig wobei geimpfte Personen und genesene Personen jeweils bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(5) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten der Einrichtung haben und

1. sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befunden haben oder

2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 10 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen

dürfen die Einrichtung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem eines PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,

2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,

7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
 11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
- (4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8 Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen § 19

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden

Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
3. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt, sofern sich diese Personen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b CoronaEinreiseV eingestuftem Gebiet aufgehalten haben.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9**Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten****§ 22****Allgemeinverfügungen**

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Allgemeinverfügungen ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Im Rahmen des Modellprojekts nach Satz 1 müssen insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> übersteigt.

Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die festgeschriebenen Regelungen nach Satz 2 nicht eingehalten werden.

§ 23**Bekanntmachungspflichten**

(1) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> an drei aufeinander folgenden Tagen einen der Schwellenwerte des § 28 b IfSG von 100, 150 oder 165 überstiegen hat, haben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG gelten. Gleiches gilt bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen gemäß § 28 b Abs. 2 und 3 Satz 6 und 8 IfSG; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG nicht mehr gelten.

(2) Für Maßnahmen, die in dieser Verordnung angeordnet werden und die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, und unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen voraussetzen, und überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 10**Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 24****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 5 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 8 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
7. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,

8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,

10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

13. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 5 die Personenbeschränkung nicht einhält,

14. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

15. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,

16. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,

17. entgegen § 2 Abs. 9 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,

18. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,

19. entgegen § 5 Satz 2 und 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,

20. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

22. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält

25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,

26. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,

27. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,

30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,

31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,

32. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

33. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

34. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

35. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

36. entgegen § 8 Abs. 2 die Beherbergung von Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 nicht gestattet ist, in einer Wohneinheit erlaubt, eine Einrichtung öffnet, deren Wohneinheit nicht über eine eigene sanitäre Einrichtung verfügt, Gemeinschaftseinrichtungen öffnet, die nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 5 fallen oder kein Hygienekonzept vorhält,

37. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

38. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 5 die Nutzung der genannten Einrichtungen auch Personen erlaubt, die nicht Gäste der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 sind,

39. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

40. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,

41. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,

42. entgegen § 8 Abs. 5 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,

43. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,

45. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-
scheinverkauf ermöglicht,
46. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder
verzehrt,
47. entgegen § 9 Abs. 3 die dort genannten Angebote durchführt,
48. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz
4 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder
einen dort genannten Wettkampf durchführt,
50. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 die dort genannte Perso-
nenbeschränkung nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 und 2 den Mindestabstand,
die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Testpflicht
nach § 1 Abs. 9 oder die Personenbegrenzung nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach
§ 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
54. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren
Nutzung zulässt,
55. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 5 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4
nicht einhält,
56. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
57. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 kein Hygienekonzept vorhält,
58. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 Einrichtungen öffnet,
59. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 die Pflicht zur Kontakterfassung nicht
einhält,
60. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 kein Hygienekonzept vorhält,
61. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 9 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 und
entgegen § 10 Abs. 3 Satz 10 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 die dort genannte Personenbeschrän-
kung nicht einhält,
63. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
64. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt,
ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines sol-
chen gegen dieses verstößt,
65. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 die Personenbegrenzung nicht einhält,
66. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs.
2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur
Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach §
1 Abs. 9 nicht einhält,
67. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 5 Halbsatz 1 Sitzplätze nicht persona-
liisiert zuteilt,
68. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 die Personenbegrenzung nicht einhält,
69. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
70. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
71. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2
Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur
Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
72. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht ein-
hält oder ein Hygienekonzept nicht vorhält,
73. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2
Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Personenbegren-
zung nach § 1 Abs. 7, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8
Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
74. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
75. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zustän-
digen Behörde nicht einholt,
76. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs.
2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
77. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3
Satz 4 nicht einhält,
78. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrich-
tungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kon-
takterfassung aufweist, in einem Haushalt lebt,
79. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach §
1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
80. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen
unterlässt,
81. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2
Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur
Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
82. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personen-
beschränkung nicht einhält,
83. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 die allgemeinen Schutzmaßnahmen
unterlässt,
84. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 das Hygienekonzept für außer-
schulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, das
Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1
Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8
Satz 1 nicht einhält,
85. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 9 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
87. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs.
2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
88. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
89. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
90. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht
einhält,
91. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3
Satz 4 nicht einhält,
92. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 Angebote mit mehreren Teilnehmerin-
nen oder Teilnehmern zulässt,
93. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1, Satz 3, Satz 5 oder Satz 6 die dort
genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
94. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht
einhält,
95. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2
Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur
Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
96. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Personenbegrenzung nicht einhält,
97. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs.
2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur
Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach §
1 Abs. 9 nicht einhält,
98. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 4 Sitzplätze nicht personalisiert zuteilt,
99. entgegen § 15 Abs. 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
100. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 2
Abs. 1 oder die Personenbegrenzung nicht einhält,
101. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht
einhält,
102. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 oder Satz 6 die Personenbeschrän-
kung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1
nicht einhält,
103. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 4 das Hygienekonzept Musik, das
Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach §
1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
104. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 5 Zuschauerinnen oder Zuschauer
zulässt,
105. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 7 einen Auftritt durchführt,
106. entgegen § 15 Abs. 4 die dort genannte Personenbegrenzung, das
Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1
Abs. 9 nicht einhält,
107. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
108. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zustän-
digen Behörde nicht einholt,
109. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
110. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte
Einrichtung betritt,
111. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen
Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
112. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort
genannte Einrichtung betritt,
113. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren
Betreten veranlasst,
114. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
115. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbet-
ten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der
Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versor-
gung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
116. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten
mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und
Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
117. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
118. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
119. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene
Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
120. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die
auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der
dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen,
den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich infor-
miert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich
dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infek-
tion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
121. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
122. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen
Behörde nicht anzeigt,
123. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygiene-
maßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der
Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
124. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht
halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 20.
Juni 2021 außer Kraft.

Mainz, den 1. Juni 2021

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Bauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1



Familienbüros vor Ort

Das Familienbüro möchte alle Familien der Verbandsgemeinde Bellheim einladen sich über ein

Digitales Elternnetzwerk

zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ideen, Anregungen & Tipps aus Ihrem Familienalltag, wie z.B.

sportliche und spielerische Aktivitäten für Kinder und die ganze Familie, Rezepte zum gemeinsamen Backen mit Kindern, Ausflugsziele in der Region, Buch- und Medientipps, Bastelideen, Tipps rund ums Homeschooling usw. mit uns teilen.

Aus allen zugesendeten Beiträgen erstellt das Familienbüro regelmäßig eine Infomappe, die wir online über einen Emailverteiler an alle interessierten Familien verschicken.

Möchten Sie einen Beitrag mit uns teilen oder in den Emailverteiler aufgenommen werden, senden Sie uns eine E-Mail. Eine Aufnahme in den Verteiler ist jederzeit möglich.

Wir freuen uns auf viele tolle Beiträge!

Jasmin Ulu und Kerstin Hess
Mobil: 0152 56 444 366
Mobil: 0152 56 444 356
bellabelheim@agfj-pfalz.de



Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Jägerschaft der Verbandsgemeinde Bellheim bittet um Mithilfe

Da in den nächste Tagen die Heuernte beginnt bzw. schon begonnen hat, möchte die Jägerschaft der Verbandsgemeinde Bellheim die Landwirte bitten, sich 1 - 2 Tage vor der Maht mit ihnen in Verbindung zu setzen, um das Ausmähen von Rehkitzen und Kleinsäufern wie auch Vögeln so gering wie möglich zu halten.

Es bedarf keinem großen Aufwand eine Nacht vor dem mähen, mit Blinklampen oder an Stangen aufgehängten Müllsäcken, für eine kurzfristige aber sehr effektive Vergrämung von Wild und Singvögeln zu sorgen.

Helferkreis Integration Bellheim e.V.



Öffnung der Kleiderstube steht bevor

Bevor Kleiderstube und Fahrradausgabe wieder für Flüchtlinge, Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger geöffnet werden, müssen einige Regularien nach dem aktuellen Stand der Corona-Bekämpfungsverordnung festgelegt werden. Dazu trifft sich der Vorstand des Helferkreises in der kommenden Woche. Der Termin für die Wiedereröffnung wird danach sobald als möglich bekannt gegeben!

Allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Verbandsgemeinde wünschen wir Gesundheit und endlich angenehme Sommertage!

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns: Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de. Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222,

Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

Alle Gottesdienste werden wieder öffentlich gefeiert; die Teilnahme ist allerdings weiterhin nur nach vorheriger Anmeldung im Pfarrbüro möglich (Mo-Do zu den üblichen Bürozeiten, freitags nur bis 11.30 Uhr!

Auch müssen weiterhin die geltenden Hygienemaßnahmen eingehalten werden: Handdesinfektion sowie eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 sind beim Eintreten und Verlassen der Kirche sowie beim Kommuniongang Pflicht!

Wer ohne Maske kommt, muss leider abgewiesen werden.

Freitag 11.06. Heiligstes Herz Jesu

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für Werner Mildenerger

Samstag 12.06.

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet
 Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier für Josef Geiger
 Das Reich Gottes gleicht einem Senfkorn (Mk 4, 26-34)

Sonntag 13.06. 11. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für Alwin Kopf
 Ottersheim 10:30 Eucharistiefeier

Dienstag 15.06.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch 16.06.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag 17.06.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier für Priester und Ordensleute und lebende und verstorbene Priester

Freitag 18.06.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für Christa Scheurer; 1. Sterbeamt für Ottmar Stein

Samstag 19.06. Caritas-Kollekte

Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet
 Weingarten 18:30 Eucharistiefeier für Inge Steegmüller, best. v. Kath. Kirchenchor
 Was ist das für ein Mensch, dem sogar Wind und See gehorchen? (Mk 4, 35-41)

Sonntag 20.06. 12. Sonntag im Jahreskreis - Caritas-Kollekte

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für Wolfram Roth; 2. Sterbeamt für Werner Walden
 Knittelsheim 10:30 Eucharistiefeier für Michael und Margarete Kirchner und Angeh.

Pfarrei feiert Fronleichnamsfest



Der Blumentepich ist fertig

Katholische Kirchengemeinden

**Kath. Kirchengemeinde
 St. Martin Ottersheim**

**Messdienerplan während der Corona-Pandemie
 (Juni 2021)**

- So. 13.06.21**
 10:30 Uhr Föhlinger Lea und Glogowsky Feline
- So. 27.06.21**
 10:30 Uhr Gregor Zoe und Job Maya

Protestantische Kirchengemeinden



**Prot. Kirchengemeinde Bellheim-
 Knittelsheim**

Gottesdienste:

Bis Ende August werden die Gottesdienste abwechselnd in der Bellheimer Kirche und im Kirchgarten in Knittelsheim (bei Regen in der Knittelsheimer Kirche) gefeiert.

Die nächsten Gottesdienste:

- **Sonntag, 13. Juni** um 10 Uhr im Kirchgarten Knittelsheim
 - **Sonntag, 20. Juni** um 10 Uhr in der Prot. Kirche Bellheim
- Es gelten die auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln. Bitte bringen Sie ein Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Name + Vorname, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mail-Adresse) in lesbarer Schrift mit.
- Wichtig:** Da nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann, dass es wegen steigender Corona-Infektionszahlen kurzfristig zu Absagen von Gottesdiensten kommt, informieren Sie sich bitte möglichst aktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de.

**Online-Andacht auf der Homepage - auch zum
 Nachlesen und Ausdrucken**

Zu den Sonn- und Feiertagen erscheint auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de eine Online-Andacht aus der Reihe „An(ge)dacht zwischen Rhein und Reben“. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Ausdrucken und Weitergeben.

Bethelsammlung (9. - 12. Juni 2021)

Noch bis einschließlich 12. Juni läuft die Kleidersammlung zugunsten der von Bodelschwingschen Stiftungen in Bethel. Die Kleidersäcke können von Mittwoch, den 09. Juni bis Samstag, den 12. Juni 2021 täglich von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Prot. Kirche Bellheim abgegeben werden. Bitte geben Sie die Kleidersäcke ausschließlich zu den genannten Zeiten ab und stellen sie die Säcke nicht vor die Kirchentür.

Konfirmanden 2022

Das nächste Treffen findet am **Freitag, den 11. Juni 2021** statt. Die Aufteilung in zwei Gruppen bleibt bestehen:

- Treffen Gruppe 1: 15:00 - 16:15 Uhr
- Treffen Gruppe 2: 16:45 - 18:00 Uhr



Pfarrer Buchert am geschmückten Altar

Auch in diesem Jahr feierten die Gläubigen der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, das Fronleichnamsfest nicht wie gewohnt mit Gottesdienst und Prozession in den Dörfern, sondern gemeinsam mit einem zentralen Gottesdienst auf dem Waldfestplatz in Bellheim, der eine sehr gute Resonanz fand und bei dem man nur zufriedene Gesichter sah.

Für alle Besucher war die Eucharistiefeier, bei strahlendem Frühsommerwetter, ein erhebendes und tiefgreifendes Erlebnis, durften sie doch, auch wegen der eingetretenen Lockerungen bei den Corona-Hygienebestimmungen, nach langer Zeit wieder mitsingen.

Mit eingeladen waren auch die Kommunionkinder aus der Pfarrei, die voraussichtlich im Juni bzw. Juli diesen Jahres, die Erstkommunion empfangen dürfen, sowie deren Eltern und Angehörigen.

Durch die Einbeziehung der Kommunionkinder wurde der Festgottesdienst als Familiengottesdienst gefeiert und musikalisch sowie gesanglich von Dekanatskantor Bernd Greiner und einem Gesangstrio mitgestaltet.

Pfarrer Thomas Buchert freute sich über die große Zahl der mitfeiernden Gläubigen aus allen Gemeinden seiner Pfarrei, die er zum Fest des Glaubens eingeladen hatte. Er sei glücklich darüber, endlich wieder Gottesdienst mit einer größeren Gemeinde feiern zu dürfen. In seine Ansprache, die sehr kurzweilig und lebhaft war, bezog Pfarrer Buchert auch die Kommunionkinder mit ein, die ihre persönlichen Befindlichkeiten in der zurückliegenden Corona-Zeit, zum Ausdruck bringen durften. Pfarrer Buchert:

„Bei all dem, was wir alle vermisst haben, hat einer zu jeder Zeit zu uns gestanden, nämlich Jesus Christus, der immer bei uns war und uns zur Seite stand.“

Nach dem sakramentalen Schlusssegen, stimmte Pfarrer Thomas Buchert das feierliche „Te Deum“ als Einleitung für den beeindruckenden Schlussgesang „Großer Gott wir loben Dich“, an.

Er dankte abschließend allen, die bei der umfangreichen Vorbereitung sowie der Mitgestaltung des Festgottesdienstes mitgewirkt haben.

Ob das Treffen online stattfindet oder als Präsenztreffen entscheidet sich kurzfristig anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Vorschriften.

Alle weiteren Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; Tel: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157-58932754

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443,

Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169,

Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: Christus spricht: „Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid: ich will euch erquicken.“ Matthäus 11, 28
Sonntag, 13.06.2021 (2. Sonntag nach Trinitatis)

10:15 Uhr Gottesdienst , Prot. Kirche Ottersheim , Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Dienstag, 15.06.2021

16:00 – 17:00 Konfirmandenunterricht

17:00 – 18:00 Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 17.06.2021

19:30 Uhr Gemeinsame Sitzung der Presbyterien Offenbach und Ottersheim per Videokonferenz

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch Christus spricht: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.“ (Matthäus 11,28)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 2. Sonntag nach Trinitatis: Jes 55, 1-3, Eph 2, 17-22 und Lk 14, 16-24. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 250 sowie Psalm 36 (EG 722).

Gottesdienste finden wieder statt

Unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln finden wieder Gottesdienste statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Kein Gemeindegesang

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste Juni

Samstag, 12.06.

13:00 Uhr, Taufe von Alea Böhm und Lyan Perkovic, Kinder von Tobias Böhm und Marina Perkovic (nicht öffentlich, nur für Angehörige)

Sonntag, 13.06.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 20.06.

10:00 Uhr, Konfirmation (nicht öffentlich, nur für Angehörige)

Konfirmiert werden: Maurice Abel, Amelie Auer, Marlene Becker, Jana Dudenhöfer, Clara Humbert, Elias Köhler, Lina Krüger, Gabriel Lenz, Katharina Mayer, Nele Montillon, Raphael Wesner

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Wichtig – Neuanmeldungen in der Prot. KiTa Eden

Liebe Eltern, für unsere Planungen bezüglich des neuen KiTa-Gesetzes ab 1. Juli 2021 bitten wir Sie, Ihr Kind bei Bedarf möglichst frühzeitig bei uns anzumelden.

Telefon: 06347 83 95, E-Mail: kita.eden-zeiskam@evkirchepfalz.de

Pfarrbüro

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h – 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

TAXI

INNO.TAX
0171 1004400
07276 5030860

- › Personenbeförderung
- › Krankenfahrten
- › Flughafentransfer
- › Kurierfahrten
- › Party - Shuttle

...in Herxheim und Umgebung!
www.inno.tax | it-zentrale@inno.tax

WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional

Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.
Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.
Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Wir kaufen Ihr Haus, Wohnung, Bauplatz
Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.
Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
info@gtimmobilienservice.de

Finden Sie den passenden Wohnraum in Ihrer Region!

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Ehrmann bei.

ausgehen und genießen

designed by freepik

Obsthof Wicke

Hofcafé geöffnet ab Freitag, den 18.06.2021

Mittwoch, Freitag und Samstag
von 9.00–18.00 Uhr
Obere Brückengärten 1, Hochstadt
www.obsthof-wicke.de



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

11.06.	Gerhard Stubenrauch	75 Jahre
11.06.	Lothar Hoffmann	70 Jahre
15.06.	Brigitte Höfer	70 Jahre
16.06.	Josef Schlindwein	70 Jahre
17.06.	August Götz	95 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.
Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Bürgerbus fährt ab Donnerstag, 17. Juni wieder!

Das „Bürgerbusteam“ freut sich mitteilen zu können, dass **ab Donnerstag, den 17. Juni 2021** der Bürgerbus in Bellheim wieder fährt.

Hier die wichtigsten Informationen dazu:

Wann: jeweils donnerstags zwischen 09:00 - 18:00 Uhr

Wer fährt: ehrenamtliche Fahrer des Bürgerbusses

Wer wird gefahren: Bellheimer Senioren*innen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Fahrtziele in Bellheim: Ärzte, Apotheken, Therapeuten, Geschäfte, Friseure, Fußpflege, Verwaltung, Friedhof, Bushaltestellen, Bahnhof, Kleiderkammer in der Hauptstraße, etc.

Fahrtziele außerhalb von Bellheim: Fachärzte, die es in Bellheim nicht gibt, die Krankenhäuser in Germersheim, Kandel, Speyer und Landau, Kreisverwaltung, JobCenter, Caritas, Diakonie, Sozialkaufhaus, etc.

Anmeldung: immer dienstags von 14:30 - 17:30 Uhr unter der Handynummer 0172/2601622. Das Handy ist nur in dieser Zeit erreichbar!

Versicherungsschutz: während der Busfahrt über Gemeinde Bellheim

Rollatoren: können im Bus mitgenommen werden

Wichtig: Es besteht Anschnall- und FFP-II-Maskenpflicht. Evtl. Anweisungen der Fahrer muss befolgt werden. Ebenso sind die derzeit geltenden Hygiene- und Coronabestimmungen einzuhalten.

Bei Fragen zum Bürgerbus können Sie sich gerne an Rainer Strunk wenden (werktags erreichbar ab 17:30 Uhr unter Handy 0173/2963198).

Angebot zur Unterstützung der Impfanmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr. Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmelde-seite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis. Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.

Anwohnerinformation - Straßenausbau Hintere Straße / Kleine Kirchstraße

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2021 soll das Straßensanierungsprogramm der Gemeinde Bellheim mit der Hinteren Straße und der Kleinen Kirchstraße fortgesetzt werden. Aktuell liegt die Planung im Entwurf vor. Der Ausbau der beiden Straßen erfolgt als grundhafte Erneuerung. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Veranstaltung einer Anliegersammlung leider nicht möglich. Die betroffenen Anlieger und Eigentümer erhalten daher in den nächsten Tagen auf dem Postweg Planauszüge mit der Bitte Anregungen und Hinweise bis zum 30.06.2021 an die Verwaltung zu melden. Im Bedarfsfall können betroffene Anlieger die Pläne im Original auch bei der Verwaltung in der Bauabteilung nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.



in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Sommerkurse 2021

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist zu den normalen Geschäftszeiten wieder geöffnet.

Auch wenn aufgrund der gesetzlichen Regelungen die schrittweise Wiederaufnahme des Kursbetriebs wieder möglich ist, gelten hinsichtlich der Abstands- und Hygienevorschriften Regelungen, die die VHS aufgrund des eingeschränkten Raumangebots in geschlossenen Räumen nicht umsetzen kann. Auch kann die Volkshochschule derzeit keine Räume in der Realschule plus nutzen. Die regulären Kurse werden daher voraussichtlich im September weitergeführt.

Die VHS bietet in den Sommermonaten eine kleine Auswahl von Kursen an, die komplett im Freien stattfinden. Die Kurse finden nach Absprache mit den Dozenten in Kleingruppen mit kürzeren Kurseinheiten statt.

Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Amtsblatt. Die vorherige Anmeldung für alle Kurse bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule ist unbedingt erforderlich.

Walk & Talk - Englisch im Freien, Abendkurs

In dem Kurs werden vorhandene Englischkenntnisse aufgefrischt und ausgebaut. Bei einem Spaziergang durch den Ort oder in freier Natur steht der Austausch über Alltagsthemen im Vordergrund. Die ungezwungene Atmosphäre fördert das freie und spontane Sprechen in der Fremdsprache. Der Kurs findet komplett im Freien statt, bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Bitte bequeme Schuhe und wetterangepasste Kleidung tragen. Voraussetzungen für diesen Kurs sind gute Grundkenntnisse der englischen Sprache, Niveaustufe B 1.

Leitung: Astrid Forster
Beginn: Donnerstag, 10. Juni 2021, 19:00 - 20:30 Uhr
Treffpunkt: Bellheim, Treffpunkt vor der Gemeindebücherei, Schulstr. 2 c
Gebühr: 43 Euro, 5 Termine, 10 Ustd.

Walk & Talk - Englisch im Freien, Vormittagskurs

In dem Kurs werden vorhandene Englischkenntnisse aufgefrischt und ausgebaut. Bei einem Spaziergang durch den Ort oder in freier Natur steht der Austausch über Alltagsthemen im Vordergrund. Die ungezwungene Atmosphäre fördert das freie und spontane Sprechen in der Fremdsprache. Der Kurs findet komplett im Freien statt, bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Bitte bequeme Schuhe und wetterangepasste Kleidung tragen. Voraussetzungen für diesen Kurs sind gute Grundkenntnisse der englischen Sprache, Niveaustufe B 1.

Leitung: Astrid Forster
Beginn: Montag, 14. Juni 2021, 10:30 - 12:00 Uhr
Treffpunkt: Bellheim, Treffpunkt vor dem Bürgerhaus, Hauptstr. 140
Gebühr: 43 Euro, 5 Termine, 10 Ustd.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Gemeindebücherei wieder geöffnet

Die Gemeindebücherei Bellheim ist wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Bitte geben Sie Ihre entliehenen Medien, die in der Schließzeit fällig waren, so bald wie möglich ab.

Für den Bibliotheksbesuch gelten folgende Zugangs- und Hygieneregungen:

Es dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.

Der Zutritt wird mit einem Schild an der Eingangstür geregelt. Ist das Schild „Rot“ warten Sie bitte vor dem Gebäude auf den Zutritt, bei „Grün“ können Sie eintreten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) dürfen die Bücherei nicht betreten.

Kinder können erst ab einem Alter von 6 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Der Zutritt zur Bücherei ist für Erwachsene und für Kinder ab 6 Jahren nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske des Standards KN95/N95, FFP2 oder mit einer Maske vergleichbaren Standards erlaubt.

Beachten Sie sowohl vor dem Bibliotheksgebäude wie auch in der Bibliothek die geltende Abstandsregelung von 1,5 m.

Im Vorräum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände.

Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe und Medienrückgabe möglich. Ein längerer Aufenthalt zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten etc. ist nicht möglich.

Pro Ausleihtag werden zur möglichen Nachverfolgung der Kontakte Besucherlisten geführt, die den Zeitraum des Besuchs dokumentieren und Adressdaten und Telefonnummern enthalten. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.

Bellheimer LordClub

Die Gemeinschaft Bellheimer Vereine (kurz GBV) gibt bekannt

Liebe Bellheimer Bürger und Bürgerinnen,

nachdem nun fast das halbe Jahr 2021 vorüber gegangen ist und die GBV seit nunmehr einem Jahr keinerlei Veranstaltungen oder Events bestreiten konnte hat die Vorstandschaft beschlossen unsere Mitglieder in dieser schweren Zeit zu unterstützen.

Um unsere Verbundenheit zu zeigen werden wir daher für das Jahr 2021 keine Beiträge erheben.

Obwohl die Inzidenzzahlen momentan zurückgehen und auch die Impfungen mehr und mehr zunehmen können wir keinen Ausblick auf zukünftige Veranstaltungen bekanntgeben. Allerdings planen wir für Ende 2021 die Durchführung unserer Jahreshauptversammlung. Ob unser geliebtes Bockbierfest stattfinden wird entscheidet sich in den nächsten Monaten.



Wir wissen nicht wie das Jahr 2021 noch verlaufen wird aber unser amtierender Lord Lothar hofft, dass sich noch der ein oder andere Termin für ihn ergeben wird, bei dem er unsere Gemeinde, ihre BürgerInnen, die Brauerei und die GBV vertreten und sein Amt als Bellheimer Lord bis zum - hoffentlich - nächsten Bockbierfest in 2021 ausüben kann.

Leider verlief seine bisherige Amtszeit nicht wie bei der Inthronisierung erwartet und wahrscheinlich werden auch die nächsten Monate anders verlaufen wie in den letzten Jahren. Daher wünschen wir unserem aktuellen Lord Lothar alles

Gute und das er die besonderen Ereignisse seines Amtsjahres spätestens in der zweiten Hälfte 2021 erleben darf. Erlebnisse von denen unsere ehemaligen Lords noch heute schwärmen.

Unser Wunsch für die Zukunft: Bitte befolgt die AHA-Regeln und bleibt gesund damit wir noch in diesem Jahr wieder gemeinsam feiern können.

Vereine und Gruppen

**Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.**

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Walking-Treff's beginnen wieder

Endlich kann der Frauenbund wieder in Bewegung sein!

Ab sofort heißt es, Stöcke in die Hand und auf geht's zu unseren wöchentlich stattfindenden Walking-Treff's!

Wir freuen uns über viele Mitgliedsfrauen aber genauso freuen wir uns über Nichtmitglieder und hoffen, dass sich viele von unserem Angebot animieren lassen, etwas für sich und ihre Gesundheit zu tun.

Wichtig: Wir bitten euch, die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln unbedingt einzuhalten!

Treffpunkt immer am Schützenhaus.

Montag, 16:30 Uhr und Donnerstag, 08:30 Uhr.

Kontakt und nähere Infos bei: Hildegard Hinderberger, Tel. 9006872

Fahrrad fahren „Rund um Bellheim“ immer dienstags

Und weiter geht's mit Bewegung beim Frauenbund!

Wenn es das Wetter zulässt, treffen wir uns ab sofort immer dienstags zum entspannten Fahrrad fahren „Rund um Bellheim“.

Treffpunkt: 18:30 Uhr, Heideweg 8c (bei Klara Kappesser)

Spenden an Kinderschutzbund Landau

Auch in diesem Jahr hat der Frauenbund gegen eine freiwillige Spende wieder Salzsäckchen ausgegeben. Erfreulicherweise war die Spendenbereitschaft so groß, dass wir nun 600 € an den Kinderschutzbund in Landau überweisen konnten.

Allen Spender*innen sagt der Frauenbund ein herzliches Dankeschön!



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Gesundheitswandern immer dienstags

Hallo Wanderfreunde,

endlich ist es soweit, wir dürfen wieder in der Gruppe Sport im Freien machen. Und damit beginnen auch wieder die wöchentlichen Gesundheitswanderungen.

Treffpunkt ist wie gehabt dienstags um 09:30 am Schützenhaus in Bellheim. Wir machen eine kleine Wanderung und wie immer zwischendurch etwas Gymnastik. Bis ca. 11 Uhr werden wir wieder am Schützenhaus sein.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wer do isch esch do.

Die Veranstaltung ist für Vereinsmitglieder natürlich kostenfrei.

Rückfragen gerne per e-mail an pwv-bellheim@t-online.de oder 01717744006



GV Frohsinn Bellheim

Einladung zur Teilnahme an Radtour am 15. Juni 2021

Bis auf Weiteres können wegen der Corona-Pandemie noch immer keine Singstunden für die Sängerinnen und Sänger des Gesangvereins Frohsinn Bellheim stattfinden.

Jedoch werden aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Lockerungen bei den Hygienebestimmungen, die in den vergangenen Jahren während der Ferienzeit durchgeführten Radtouren in die nähere Umgebung von Bellheim, schon im Juni wieder ins Programm aufgenommen. Darauf verweist Vorsitzender Günter Rund und der hofft, dass dieses Angebot von den Mitgliedern angenommen wird.

Eingeladen zu dieser unbeschwerten Fahrt auf gut ausgebauten Radwegen, sind alle Sängerinnen und Sänger sowie die passiven Mitglieder, für **Dienstag, 15. Juni**, eingeladen. Treffpunkt: 18 Uhr, am Abenteuerspielplatz.

Der gemütliche Abschluss findet auf dem Freigelände der Taverne „Voulas“ (Schützenhaus), statt. Dabei gelten die bekannten Hygienevorschriften. Wer an der Radtour oder nur am Abschluss teilnehmen möchte, sollte sich bis spätestens Dienstag, 15. Juni, 16 Uhr, unbedingt beim Vorsitzenden Günter Rund, wegen einer vorzunehmenden Platzreservierung, melden (Tel.: 07272 919818 oder Handy-Nr.: 0170-5442774). Dies gilt auch für diejenige, die sich nachträglich wieder abmelden möchten. Bei schlechtem Wetter treffen sich die Teilnehmer direkt in der Taverne. Aufgrund der geltenden Vorschriften gelangen in den Innenraum jedoch nur von Covid-19-Genesene oder -Geimpfte bzw. Personen, die einen Schnelltest vorgenommen haben, der jedoch nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Sportvereine



TC „Grün-Weiß“ Bellheim

Lust auf Tennis ?

Tennis – Schnupperkurs beim TC GW Bellheim

Für Tennisbegeisterte in jedem Alter !

Angebot Schnupperkurs:

5 Trainerstunden (Gruppe von 2-4 Personen)
Tennisschläger und Bälle werden gestellt

Preis: 50.- €



Tennis-Club
Grün Weiss Bellheim

Das Angebot ist ab sofort gültig.

Anmeldung und Information:

Achim Kloos (Vorstand) 0162 4286740



VfL Bellheim e.V.

Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs bei den Leichtathleten

Seit letzter Woche wurde der Trainingsbetrieb bei den Leichtathleten wieder aufgenommen. Begonnen wurde mit der Kinderleichtathletik und ab kommender Woche, nach den Pfingstferien, werden auch wieder die „Großen“ und die ganz „Kleinen“ aktiv. Das Hygienekonzept sieht u.a. vor, dass der Zugang zum Stadion abgeschlossen bleibt und vorerst keine Besucher bzw. Zuschauer möglich sind. Die Übungsleiter werden die Gruppen daher zu Beginn am Eingang des Stadions in Empfang nehmen und am Ende wieder zum Ausgang geleiten. Bis zu den Sommerferien hin gelten zum Aufbau der Gruppen folgende Zeiten:

montags 16.30 Uhr – 17.30 Uhr Kindergartenkinder (hier ist die Begleitung durch ein Elternteil zur Betreuung möglich)

montags und mittwochs 16.30 Uhr – 17.30 Uhr Jahrgänge 2012 – 2015

montags und mittwochs 17.40 Uhr – 18.40 Uhr Jahrgänge 2009 – 2011

montags und mittwochs 18.00 Uhr – 20.00 Uhr Leistungsgruppe

Für weitere Fragen: mail@vfl-bellheim.de

VfL Damengymnastik - Fitnessstraining in der Halle wieder möglich

Wir, die Frauen der VfL-Damengymnastik, sind nach der „Corona-Pause“ ebenfalls wieder aktiv. Seit dieser Woche ist es wieder möglich, die Fitness-Gymnastik in der Halle anzubieten. Dazu treffen wir uns mittwochs, 19 Uhr in der Fortmühlhalle. Über Frauen, die sich gerne bewegen, freuen wir uns sehr und hoffen, neue Teilnehmerinnen begrüßen zu dürfen. Selbstverständlich haben wir den Bestimmungen gemäß Hygienekonzepte. Ansprechpartnerin: Hildegard Hinderberger Tel. 9006872.



TV Jahn Bellheim e.V.

Endlich: Die Kinderturnstunde startet

Die Kinderturnstunde des TV Jahn startet **ab 15. Juni** zu den gewohnten Zeiten um 15 bzw. 16 und 17 Uhr

wieder mit Ihrer Übungsstunde. Vorübergehend finden die Stunden im Stadion statt. Sollte es stark regnen, muss das Turnen leider ausfallen. Bitte rechtzeitig da sein, da das Stadion nur gruppenweise betreten werden darf.

Die Übungsleiter freuen sich auf Euch!

Wirbelsäulengymnastik

Die WS-Gymnastik startet **am 9. Juni** im Stadion zu gewohnter Zeit mit ihrer Übungsstunde.

Neue Infos und Änderungen finden Sie auf unserer Homepage: www.tv-jahn-bellheim.de

Neue Inlineskate-Kurse 2021

Jetzt wird wieder losgerollt – ab Juni auch in Kleingruppen!

Coronabedingt wurden bisher nur Einzelkurse bzw. Familienkurse angeboten. Da sich die Corona-Situation im Kreis Germersheim entspannt hat, können **ab sofort auch Kurse in Kleingruppen** (für Einsteiger und Fortgeschrittene) stattfinden.

Kursinhalte:

Richtiges Anziehen der Schutzkleidung, Falltechnik, verschiedene Bremsstechniken, Fahr- und Kurventechniken, für Fortgeschrittene auch Training am Berg, Rückwärtsfahren, Sprünge, diverse Tricks usw. Kosten Einzelunterricht/Familienkurse (ein Termin = 90 Minuten)

1 Person: 45 € für TV Jahn-Mitglieder, sonst 50 €

2/3/4 Personen aus einer Familie: 70/100/130 €

Kosten Kleingruppenkurse (max. 4 Kinder – zwei Termine = 2x90 Minuten)

Vereinsmitglieder: 35 Euro

Nichtmitglieder: 40 Euro

Kursort und Termine werden mit den Teilnehmern telefonisch vereinbart. Inlineskates und komplette Schutzausrüstung sind mitzubringen. Anmeldungen und nähere Infos bei Astrid Forster:

Tel/Whatsapp 0160-4647101 oder per Mail an: astridforster1000@gmail.com

(bei Mail bitte Tel. angeben zwecks Terminabstimmung)



FC Phönix Bellheim e.V.

Abteilung - Aktive

Zwei neue, zwei aus der eigenen Jugend, und zwei Rückkehrer, für die zweite aktive Mannschaft zur kommenden Spielsaison

Die zweite Mannschaft um Spielertrainer Sven Mellein, der das Amt von Sebastian Gehrlein übernimmt, konnte sich tatkräftig für die neue Spielzeit verstärken. Das Team fing bereits am Dienstag vor einer Woche mit der Wiederaufnahme des Mannschaftstrainings im Franz-Hage Stadion an und blickt mit Zuversicht auf den lang ersehnten Wiederstart der Punkterunde zur kommenden neuen Spielsaison 2021-2022.

Die Neuzugänge:

Aus unserer A-Jugend schließen sich Keeper Noah Kopf und Stürmer Sergio Stich ab der neuen Saison der zweiten Mannschaft an. Der Bellheimer Bub Noah spielt seit den D-Junioren beim FC Phönix und Sergio spielte bereits in Sondernheim, Ganerb und in Ludwigshafen! Rückkehrer Nr. 1: Sebastian Lutz kehrt nach Bellheim zurück!

Sebastian spielte in den letzten vier Jahren beim TSV Lingenfeld und zuvor sage und schreibe 20 Jahre in Bellheim. Nun kehrt der Offensivakteur in seine Heimat zurück!

Rückkehrer Nr. 2: Beqir Hajzeri kehrt auch nach Bellheim zurück!

Auch Beqir stößt zur neuen Saison zu unserer zweiten Mannschaft dazu. Er spielte in seiner Jugend und auch schon in seiner aktiven Laufbahn in Bellheim. Der 29-jährige wechselte 2016 nach Herxheimweyher und nun ist er zurück in Bellheims zweite! Musa verstärkt ebenfalls den Angriff!

Mit Lulzim Musa kommt ein weiterer Angreifer.

Der 34-Jährige wohnhaft in Bellheim, spielte zuvor beim SV Rülzheim und SV Herxheimweyher!

Last, not least, wenn der Bruder vom Coach als Spieler dazustößt!

Mit Ingo Mellein konnte unser Trainer Sven seinen drei Jahre älteren Bruder zum FC Phönix holen. Ingo wurde als Verstärkung für die Abwehr geholt. Er spielte bis zur B-Jugend in Bellheim, ehe er zum Ortsnachbarn nach Hördt wechselte und nun von dort auch wieder zu den Phönixbuben zurückkehrt!

Abteilung - Jugend

C-Jugend startet in die Sommervorbereitung

Am Donnerstag, den 10.06.2021 um 17:15 Uhr geht unsere C-Jugend in die Vorbereitung auf die neue Saison. Die beiden Coaches Dennis Faust und Patrick Gumbrecht verzeichnen aktuell einen 15 - Mann Landesligakader und benötigen noch den oder anderen Neuzugang! Fühlst Du dich angesprochen?

Dann komm am **Donnerstag, den 10.06.2021** um 17:15 Uhr ins Franz-Hage Stadion zum Schnuppertraining vorbei!

Trainingszeiten: Jeden Dienstag und Donnerstag von 17:15 Uhr bis 18:45 Uhr.



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 11.- 17. Juni 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Endlich ist es soweit!

AKTUELLES

Die Bücherei hat ab Dienstag, 15. Juni 2021, wieder jeden Dienstag von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet!

Es gibt viele neue Bilderbücher und Sachbücher für Kinder sowie neue Romane für Erwachsene.

Schaut doch mal auf unsere Internetseite, dort könnt ihr rund um die Uhr in unserem kompletten Bestand stöbern und jederzeit alle Neuigkeiten aus der Bücherei aktuell erfahren.



Gemeindebücherei
Knittelsheim

Unter www.bibkat.de/knittelsheim findet ihr alles Wissenswerte über unsere Bücherei!

Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)

Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim

Email: Gbknittelsheim@gmx.de

Telefon: 06348/2473920 (M. Faath, Büchereileitung)

Es wurden folgende Nester beringt:

Nest 2: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T16, DER A4T17

Nest 3: 3 Jungstörche Ringnummern: DER A4T13, DER A4T14, DER A4T15

Nest 4: 3 Jungstörche Ringnummern: DER A4T10, DER A4T11, DER A4T12

Nest 5: 3 Jungstörche Ringnummern: DER A4T04, DER A4T05, DER A4T06

Nest 6: 3 Jungstörche Ringnummern: DER A4T07, DER A4T08, DER A4T09

Nest 7: 3 Jungstörche Ringnummern: DER A4T20, DER A4T21, DER A4T22

Nest 9: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T34, DER A4T35

Nest 11: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T32, DER A4T33

Nest 12: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T30, DER A4T31

Nest 13: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T18, DER A4T19

Nest 14: 3 Jungstörche Ringnummern: DER A4T23, DER A4T24, DER A4T25



Nest 15: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T26, DER A4T27

Nest 16: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T28, DER A4T29

Nest 18: 2 Jungstörche Ringnummern: DER A4T02, DER A4T03

Nest 21: 4 Jungstörche Ringnummern: DER A4T36, DER A4T37, DER A4T38, DER A4T39

Die restlichen Nester werden nach und nach beringt.

Herzlichen Dank an Christian und alle Helfer / Fotografen.

Es können noch Patenschaften vergeben werden. Wenn Sie Interesse an einer persönlichen Patenschaft für einen Jungstorch haben, wenden Sie sich bitte an Peter Waldecker, Kirchstr. 13, 76879 Knittelsheim Tel. 06348 8521.

Sportvereine

Geschafft! Der Glasfaserausbau für Knittelsheim ist gesichert!



Verehrte Knittelsheimerinnen und Knittelsheimer,

dem Ausbau unserer Gemeinde mit Glasfaser bis ins Haus (FTTH) sieht nichts mehr im Wege. Bis zum Ende der Nachfragebündelung am 5. Juni 2021 haben sich 48 % der Haushalte dafür entschieden. Mit ihrer Entscheidung haben sie dazu beigetragen, dass Knittelsheim demnächst über diese zukunftsweisende Technologie verfügt.

Ihr

Ortsbürgermeister

Vereine und Gruppen

Storchenfreunde Knittelsheim

Beringung der ersten Knittelsheimer Jungstörche, Paten gesucht

Am 29.05.2021 wurden die ersten Knittelsheimer Störche beringt. Christian Reis von der Aktion Pfalzstorch beringte insgesamt achtunddreißig Jungstörche.

KINDER- FUSSBALLCAMP

03. - 06. August 2021



Du hast Bock auf Fußball in den Ferien und bist zwischen 6 und 14 Jahren alt?

Dann komm ins 4-tägige Sommercamp nach Knittelsheim.

Alle fußballverrückten Kids der Umgebung sind herzlich willkommen!

Uhrzeit: täglich von 10-16 Uhr

Kosten: 79 € (Mitglieder 69 €)

Im Preis enthalten ist ein Puma-Trainingsshirt und Verpflegung (Essen & Getränke)



Anmeldungen bis 18. Juli bei Nathalie Zedler: 0177 7197722



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 11. - 17. Juni 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Hinweis: Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Info-Radtour des EFA-Projektteams



Das EFA-Projektteam („EFA- Effiziente Förderung der Artenvielfalt in ackerbaulich genutzten Landschaften“) lädt am **26.6.2021** zu einer Info-Radtour durch das Untersuchungsgebiet nordöstlich von Herxheim ein. Der Treffpunkt ist um **17 Uhr** am Ortsausgang von Herxheim (Richtung Herxheimweyher, gegenüber der Lackiererei Frick am Abzweig Feldweg Richtung Ottersheim). Die geleitete Tour führt auf einer etwa 8 km langen Strecke durch das Gebiet auf der Herxheim-Offenbacher Lössplatte (Dauer: ca. 2 Stunden). An verschiedenen Haltepunkten wird das angewandte Forschungsprojekt und bisherige Maßnahmen/ Ergebnisse zur Artenvielfalt (Biodiversität) vorgestellt.

Die Veranstaltung ist kostenlos, aber die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt. Für die Teilnahme ist eine **Anmeldung erforderlich (bis spätestens zum 17.6. per E-Mail: efa@agrosience.rlp.de** - mit Angabe der persönlichen Adressdaten zwecks Corona-Kontaktverfolgung). Die Mitnahme von Hunden ist nicht möglich.

Programm (Stationen):

- Große Insektentischhilfe: allgemeine Infos zum EFA-Projekt und zu Wildbienen
- „Kombinierte Lebensräume“ - Was ist das und wer nutzt sie?
- Feldgehölz mit Vogelnisthilfen: Was lebt denn da?
- Teilfreigelegte Geländekante: Was brummt, krabbelt und gräbt denn da?
- Blühstreifen und wie man sie anlegt und pflegt
- Tägliches Brot der Landwirte: Infos zu Feldfrüchten, Boden & Klima

Die Veranstaltung ist kostenlos, aber die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt. Für die Teilnahme ist eine **Anmeldung erforderlich (bis spätestens zum 17.6. per E-Mail: efa@agrosience.rlp.de** - mit Angabe der persönlichen Adressdaten zwecks Corona-Kontaktverfolgung). Die Mitnahme von Hunden ist nicht möglich.



Bitte bringen Sie ggf. etwas für die eigene Verpflegung und dem Wetter angepasste Kleidung mit. Die am 26.6. geltenden Corona-Schutzbestimmungen sind derzeit noch nicht abzusehen. Die AHA-Regeln sind einzuhalten. Nach jetzigem Stand ist wahrscheinlich kein negatives Corona-Schnelltestergebnis erforderlich. Sollte das doch der Fall sein oder sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen die Durchführung der Radtour nicht erlauben, werden die angemeldeten Teilnehmer kurzfristig darüber informiert. Auch im Falle einer Absage aufgrund einer Unwetterwarnung wird per Mail informiert.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Fahrradtour durch das Gebiet, auf viele Gespräche mit einem regen Austausch über Natur, Landwirtschaft und uns als Bürger mitten drin.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Fahrradtour durch das Gebiet, auf viele Gespräche mit einem regen Austausch über Natur, Landwirtschaft und uns als Bürger mitten drin.

Vereinsmitglieder und

Bürgerreporter aufgepasst!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden!

Naturoasen im Dorf

Bereits im Jahr 2019 nahm Ortsbürgermeister Gerald Job Kontakt mit der Familie Hilsendegen auf, um weitere Naturprojekte in Ottersheim zu planen. Die Auszeichnung für vorbildliche ökologische Leistung im Jahr 2011 von der damaligen rheinlandpfälzischen Umweltministerin Höffken hatte also nicht dazu geführt, dass man sich auf den Lorbeeren ausruhte, sondern wurde als Ansporn gesehen, auch zukünftig Projekte im Einklang mit der Natur zu entwickeln. Schnell war klar, dass die insektenfreundlichere Gestaltung der Grünanlagen in der Gemeinde ein wichtiges Handlungsfeld ist. Die Vorstellung der Idee fand große Zustimmung im Gemeinderat - das Projekt „Naturoasen im Dorf“ war geboren. Leider fiel die Auftaktveranstaltung im März 2020 kurzfristig der Pandemie zum Opfer. Die bereits bestellten Samen für Blühwiesen wurden daraufhin - entgegen der ursprünglichen geplanten Verwendung - am Generationenpfad eingesät. Im Frühjahr 2021 wurde der nächste Schritt getan - die Kiesflächen am Fahrbahnteiler vor dem Friedhof wurden vom Kies freigelegt.



In mühsamer Handarbeit wurden der Kies vom Bauhofteam entfernt.

Ute Seitz plante die Neugestaltung der Fläche mit dem Ziel, geeignete Pflanzen für Insekten anzubieten und gleichzeitig den hohen Pflegeaufwand durch Jäten, wie es auf den Kiesflächen nötig war, für die Gemeinde zu reduzieren. Nach der ersten Aktion im April kam endlich am Mittwoch, den 5. Mai die zweite, größere Lieferung von Pflanzen für die offenen Flächen an. Am darauffolgenden Morgen, bei leichtem Nieselregen, wurden die Pflanzen ausgelegt und von Ludwig Stadel und Margit Lutz gesetzt. Leider waren nicht alle Pflanzen, die ursprünglich bestellt wurden, lieferbar. Erfreulicherweise hatte Daniela Bosch vom Bärelädl mehr bestellt und konnte der Gemeinde ein paar Stauden abgeben? Die Flächen konnten zwar nicht wie geplant angelegt werden, doch die vorhandenen Pflanzen wurden so verteilt, dass mit zunehmendem Wachstum ein harmonisches Gesamtbild entstehen wird.



Neu angelegte Fläche

Die beiden mittleren Beete in der Straße werden im nächsten Jahr vom Kies befreit und danach entsprechend bepflanzt. Nach einem ersten Erfahrungsaustausch in Laufe des Jahres können 2022 weitere Flächen umgestaltet werden, um den Insekten eine größtmögliche Vielfalt zu bieten.

Ottersheim - auch für Insekten eine lebenswerte Gemeinde

Vereine und Gruppen



Oldtimerfreunde Ottersheim

Scheierfescht und Drummrum

Unser Oldtimerfest findet aus bekanntem Anlass diese Jahr nicht statt.

Bleibt gesund.

Landfrauenverein Offenbach-Ottersheim

Hallo Dienstagsradlergruppe

Endlich ist es soweit. Macht euere Räder startklar! Nach der langen coronabedingten Zwangspause beginnt wieder die „Radelsaison“! Wir richten uns nach den bestehenden Corona- Vorschriften und fahren jeweils in Zehnergruppen hintereinander. Zusammen einkehren dürfen wir ja zum Glück auch wieder, (Maske nicht vergessen!). Wir starten **am Di., 15. Juni 2021, 18 Uhr** wie immer am Marktplatz in Offenbach.

Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

Vereinsmeisterschaften und Bärenolympiade to go

Die Vereinsmeisterschaften und die Bärenolympiade können in diesem Jahr nicht in der gewohnten Form stattfinden. Dennoch können alle Kinder und Jugendlichen die einzelnen Disziplinen absolvieren.

Alles was benötigt wird inklusive Erklärungen wird am Sportplatz vorbereitet.

Die Bärenolympiade für Kinder bis 6 Jahre kann durchgeführt werden am 19., 20., 26. und 27. Juni.

Die Vereinsmeisterschaften können im Zeitraum vom 13. bis zum 27. Juni absolviert werden.

Ihr benötigt nur sportliche Kleidung und einen Stift, um eure Ergebnisse einzutragen. Alles weitere findet ihr am Clubheim.

Jede/r Teilnehmer/in bekommt am Ende natürlich eine Urkunde.

Übungsstunden

Mädchen 1.-4. Klasse

Ab 20.05.21, Donnerstags, 17.30-18.30 Uhr; Juliane Baumgärtner Tel. 015734414152, Melina Benz Tel. 015734357683

Mädchen ab 5.Klasse

Ab 28.05.21, Freitags, 15.30-16.45 Uhr; Konstantin Fahrb Tel. 01622636855

Garde

Ab 31.05.21, Montags, 17.30-18.30 Uhr; Milena Kramer Tel. 015787638044

Tanzbären

Ab 26.06.21, Samstags, 10-11 Uhr; Clarissa Arbogast Tel. 017684555676

Tuba Mini

Ab 09.06.21, Mittwochs, 16.15-17.15 Uhr; Janine Glatz Tel. 01778918650, Daniela Jennewein Tel. 017662202557

Tuba Maxi

Ab 09.06.21, Mittwochs, 17.15-18.15 Uhr; Daniela Jennewein Tel. 017662202557, Christian Hoffmann

H&F Für ein glänzendes Ergebnis
 Glas-, Wintergärten-, Teppichböden-, Polstermöbel- Schaufenster- u. Unterhaltsreinigung. Versiegelung von Lino- u. PVC-Böden Bauend- u. Fassadenreinigung u.v.m.
Hartenstein & Flick, Herxheim, ☎ 0 72 76 / 918 413

GUMBRECHT
 Fliesenverlegung

- Fliesenverlegung
- Parkettverlegung
- Badrenovierung

Sascha Gumbrecht
 76761 Rülzheim
 Mobil: 0176 646 97 998
gumbrecht-fliesenverlegung@gmx.de

Bundestagswahl 2021

Mit uns Wählerstimmen für SIE und IHRE Partei!

Jetzt reservieren!

Anzeigen oder Flyer:
 Wir informieren über Wahl-sonderkonditionen!

ULLMER BRÜGGEMANN
 ANZEIGENBERATUNG
 GRAFIK-DESIGN
 WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

P Spanierstraße 70 **▲** 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW
T 06347-97208-0 **▲** **F** 06347-97208-10
E info@u-b-werbung.de

Ihr Ansprechpartner für Amts- und Mitteilungsblätter

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...

BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
 Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37

GRABMALE HOFFMANN

Inh. Stephan Hoffmann e.K.
 Steinmetz- und Steinbildhauermeister
 Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten

Ottostraße 3 · 76879 Knittelsheim
 Tel. 063 48 355 · www.grabmale-hoffmann.de



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

12.06. Gisela Dörner 80 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Wegesanieierung am Bubenablass

Der Feldweg am Bubenablass war mit den Jahren stark ausgefahren und mit vielen erheblichen Vertiefungen nur beschwerlich befahrbar. Für die Sanierung wurde, initiiert und begleitet durch unseren landwirtschaftlichen Beigeordneten Gerhard Litzler, ein neues und kostengünstiges Verfahren mit einem Wegepflegesystem der Firma Seufferle angewendet. Dazu wird an der Fronthydraulik eines Traktors mit Trägergerät eine Planiervorrichtung mit Graterschild montiert.



Mit der Vorrichtung kann die vorhandene Oberfläche des Feldweges bis zu zehn Zentimeter tief aufgerissen und gleichzeitig mit neuem Mineralgemisch (Schotter) vermischt werden. Durch das in Fahrtrichtung offene Schild bleibt immer genügend Material vor dem Schild. Mit dieser Stellung lässt sich zudem ein sauberes Dachprofil erstellen, das im Land- und Forstwirtschaftlichen Wegebau oft gefordert wird. An der Heckhydraulik des Traktors befindet sich darüber hinaus ein Dreifach-Plattenverdichter, der das aufgebrachte Material verdichtet. „Mit dem nun eingeschlagenen Sanierungsweg“, so Herr Litzler, „konnte mit geringen Mitteln eine große Wirkung erzielt und eine teure grundhafte Sanierung vermieden werden.“



Der Weg erlaubt nun auch wieder ein schönes Fahrerlebnis für die vielen Radfahrer, die diesen Weg nutzen.

Neue Spielgeräte für unseren Spielplatz

Die Gemeinde hat den Spielplatz erneut aufgewertet: Der Sitzbereich mit den Sandsteinquadern am Ausgang zur Johanniterstraße wurde für die Kleinsten neu modelliert und eine „Schnecke“ und ein „Eichhörnchen“ fühlen sich hier schon heimisch. Sowohl das neue Kletter- und Rutschgerät als auch das Wipptier erweitern das Angebot auf den Spielplatz um einen Kleinkinderbereich, der bisher fehlte. Eine wieder hergerichtete Wippe für insgesamt vier Kinder am Eingang von der Raiffeisenstraße ergänzt die neuen Geräte.



Die Gemeinde bedankt sich noch einmal ganz herzlich bei allen Spendern, die diese Erweiterung möglich gemacht haben: den Strickschloten, dem Plastik- und Modellbauclub, der FWG und der MTS GmbH. Der Dank der Gemeinde geht auch an unsere Gemeindearbeiter, das Planungsteam aus dem Gemeinderat und der Verwaltungskraft Frau Scheppach: Durch die Arbeit dieses Kreises konnten sämtliche Kosten für Planung, Umgestaltung und Montage eingespart werden. Nach der Abnahme durch den Spielplatzprüfer letzte Woche dürfen nun die Kinder den Spielplatz wieder voll nutzen. Wir wünschen viel Spaß!

Vereine und Gruppen



Neustart der Frohsinn-Chöre



Janina Möller, die neue Chorleiterin der Happy Voices

Die Sängerinnen und Sänger des GV Frohsinn Zeiskam sehen Licht am Ende des Tunnels! Am vergangenen Montag trafen sich viele aktive Sängerinnen und Sänger im Biergarten unseres Sängerheims „Zur Zwewwl“, um sich über die Weiterführung des Chorbetriebs zu informieren. Auch wenn momentan die Auflagen für Chorproben noch zu restriktiv sind, sind die Sängerinnen und Sänger sehr zuversichtlich, schon bald den Singbetrieb der Traditionschöre wieder aufnehmen und sogar schon gegen Ende dieses Jahres erste kleinere Veranstaltungen durchführen zu können.

Moderner Chor „Happy Voices“ plant Konzert

Auch unser moderner, gemischter Chor „Happy Voices“ hat große Pläne und will noch in diesem Jahr ein Konzert veranstalten. Nachdem die temperamentvolle Musiklehrerin und Chorleiterin Janina Möller Anfang 2020 die Leitung der Happy Voices übernommen hatte, war man sich schnell einig, ein schlagkräftiges Team beisammenzubekommen und schon Ende 2020 ein erstes Konzert veranstalten zu können, das wegen der Pandemie jedoch ausfallen musste. Doch für die umtriebige Chorleiterin war der Corona-Lockdown kein Grund, die Chorproben ausfallen zu lassen, und so setzte sie alles in Bewegung, um gemeinsame Online-Chorproben zu organisieren und auch durchführen zu können, an der zumindest ein großer Teil des Chores regelmäßig teilnehmen konnte. Und so haben sich die Happy Voices inzwischen ein beachtliches Programm erarbeitet, das sie über die Sommermonate komplettieren (die Sommerpause entfällt!) und noch in diesem Jahr ihrem Publikum präsentieren möchten.

Möchten Sie bei uns mitsingen?

Wenn Sie Freude am Chorgesang haben oder einfach einmal zur Probe in einem unserer Chöre mitsingen wollen, nehmen Sie per E-Mail an info@frohsinn-zeiskam.de Kontakt mit uns auf. Wir werden Sie dann völlig unverbindlich zu unseren Proben einladen.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Sportvereine



TC '86 Zeiskam e.V.

TENNIS UND SPORTWOCHE beim TC Zeiskam

19.07.2021 – 23.07.2021

8:30 Uhr – 16:30 Uhr

Lust auf

Tennis?



Tägliches Tennis, sowie Sport- und Rahmenprogramm,
Für Alle von 6-14 Jahren



Pauschal **100 €** für die gesamte Woche, inkl. Verpflegung + Getränke

Fachkundiges Training unter Leitung der **Tennisfamilie Zaucker**



Wenn euch die Tennis- und Sportwoche gefallen hat könnt ihr in unserem Jugendtraining das Tennisspielen weiter erlernen und ausbauen...

Fragen und Anmeldung:
info@tennisclub-zeiskam.de
Anmeldeschluss: 11.07.2021



unterstützt von:



TB Jahn Zeiskam e.V.



Drums Alive



Fuchsbachhalle Zeiskam

- * Kursbeginn: Mo. 07.06.2021-26.07.2021 19:00-20:00 Uhr
- * Kursgebühr: 5,-€ Mitglieder/ 40,-€ Nichtmitglieder
- * Kursleitung: Maren Kröger
- * Anmeldung: Tel. 06347/607893 o. 015734281425
tb-jahn.zeiskam.turnen@outlook.de
Teilnehmerzahl ist begrenzt

Inhalte und Ziele

Drums Alive verbindet einfache aber dynamische Bewegungen mit dem pulsierenden Rhythmus der Trommel. Die neue Sportidee mit Bewegungselementen aus Aerobic und Tanz, verbraucht viel Energie und macht jede Menge Spaß. Arme, Schultern und die gesamte Oberkörpermuskulatur werden spürbar beansprucht. Dieses Programm lehrt nicht nur Bewegung, Rhythmus und Konzentration, sondern bietet eine ganzheitliche Förderung. Drums Alive setzt am elementaren, spontanen, Bewegungsbedürfnis der Erwachsenen und ihrer natürlichen Beziehung zur Musik an. Dabei hat die Musik eine Bewegungsunterstützende Funktion, die die Freude am Erleben steigert.



Jugendfußball

Trainingsauftakt der JSG Hainbach

Die neue Spielgemeinschaft hat ihren Trainingsbetrieb aufgenommen. Wir haben uns dazu entschlossen, schon nach den Pfingstferien das Training aufzunehmen, da es den Kids und auch den Trainern die Möglichkeit gibt, sich besser kennen zu lernen. Den Auftakt gestalten die F-Junioren am Montag.

Die Trainingszeiten möchten wir wie folgt bekannt geben:

B-Jugend:

Dienstags in Zeiskam und Donnerstags in Hochstadt, 18.00 - 19.30 Uhr

C-Jugend:

Dienstags und Donnerstags in Zeiskam, 17.30 - 19.00 Uhr

D-Jugend:

Dienstags in Hochstadt und Donnerstags in Zeiskam, 17.30 - 19.00 Uhr

E-Jugend:

Mittwochs in Essingen und Freitags in Zeiskam, 17.15 - 18.45 Uhr

F-Jugend:

Montags in Zeiskam, 17.30 - 19.00 Uhr und

Donnerstags in Essingen, 17.15 - 18.45 Uhr

G-Jugend:

Mittwochs in Essingen, 17.30 - 18.45 Uhr und

Donnerstags in Hochstadt, 17.00 - 18.00 Uhr

Wir wünschen allen ganz viel Spaß und hoffen, dass die Saison 21/22 wie geplant stattfinden kann.

Fußball

1. Mannschaft, Saisonauftakt

Am **13. Juni 2021** beginnt die Verbandsligamannschaft des TB Jahn mit der Vorbereitung auf die kommende Saison. Um 11 Uhr versammelt Trainer Stefan Ronecker seinen Kader. Die Vereinsanhänger haben die Gelegenheit sich unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln einen ersten Eindruck zu verschaffen. Das Trainerteam wurde auf der Position des Torwarttrainers verändert. Björn Streib, Vater unseres Spielers Henrik Streib und ehemals selbst Torhüter, ist der neue Mann. Der Spielerkader umfasst 23 Akteure, elf davon sind neu in Zeiskam.

Vorschau: TB Jahn - 1. FC Kaiserslautern

Schon **am 24. Juni** steht das erste Vorbereitungsspiel der neuen Zeiskamer Mannschaft an. Der Gegner ist kein Geringerer als der 1. FC Kaiserslautern. Die Profis vom Betze haben die dritte Liga halten können und streben in der neuen Saison sicherlich höhere Ziele an. Auch für die Lauterer ist es die erste Begegnung der neuen Saison. Aktuell wären 250 Zuschauer zugelassen.

Das Spiel beginnt am Donnerstag um 18 Uhr auf dem Rasenplatz vor dem Clubhaus. Die dann geltenden Hygienemaßnahmen werden verpflichtend. Diese können sich nach dem 21.6.2021 ändern, da dann, Stand heute, eine neue Corona-Verordnung für Rheinland-Pfalz in Kraft treten wird. Weitere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe. Kurzfristige Änderungen wird der TB Jahn über die sozialen Medien veröffentlichen. Auch die Tagespresse wird darüber berichten.

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Bitte an Schülerinnen und Schüler:

Verstärkerbusse nutzen, Masken tragen

Präsenzunterricht für alle ab 14. Juni -

Kreisspitze begrüßt Entscheidung des Landes

Am 14. Juni beginnt für alle Kinder und Jugendlichen wieder regelmäßiger Präsenzunterricht, eine Woche früher als zunächst vom Land vorgesehen. Aufgrund der niedrigen Inzidenzlage und insbesondere mit Blick auf das Recht auf Bildung unserer Kinder halten wir es für dringend geboten, schnellstens unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen in den Präsenzunterricht zu wechseln und begrüßen die Entscheidung der Bildungsministerin. Auch im Schülerverkehr wurde bereits vor Wochen vorgesorgt. Neben den regulären Schulbussen fahren bis zu den Sommerferien auch die Verstärkerbusse und bieten damit fast doppelt so viele Sitzplätze. Das trägt nicht nur zur Sicherheit der Mitfahrenden bei, es mindert auch das Ansteckungsrisiko. Wir bitten zudem wiederholt eindringlich darum, dass alle Schülerinnen und Schüler, die die folgenden Buslinien nutzen, sich gleichmäßig auf beide Fahrzeuge zu verteilen, damit unnötige Enge vermieden wird. Auch die Maskenpflicht (medizinische oder FFP-2-Maske) bleibt natürlich bestehen.

Verstärkerbusse sind auf folgenden Strecken in der Verbandsgemeinde Bellheim eingesetzt:

Buslinie	Fahrtnr.	Fahrtweg	Busunternehmen
596	201	Freisbach-Lustadt-Zeiskam-Rülzheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG
596	202	Rülzheim-Bellheim-Zeiskam-Lingenfeld-Schwegenheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG

596	203	Schwegenheim-Lingenfeld-Bellheim-Rülzheim	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG
596	204	Rülzheim-Bellheim-Lustadt-Weingarten	Hetzler & Pfad GmbH & Co. KG

Mobile Retterinnen und Retter sind ab 8. Juni wieder im Einsatz

Neustart in der Südpfalz nach Corona-Zwangspause

Nachdem das System der „Mobilen Retter“ erneut während der zweiten und dritten Welle der Corona-Pandemie südpfalzweit eingestellt wurde, um die Retterinnen und Retter vor einer Ansteckung zu schützen, wird der Betrieb ab Dienstag, 8. Juni, wieder aufgenommen. Zu den wichtigsten Voraussetzung gehören natürlich konsequente Hygienevorgaben.

Alle Mobilen Retter und Retterinnen werden mit Schutzmasken FFP 2/KN 95 ausgestattet, um eine Ansteckungsgefahr zu minimieren. Weiterhin verzichten die Ehrenamtlichen während der Pandemie auf eine eventuell erforderliche Beatmung und führen bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand lediglich die Herzdruckmassage durch. Das Entscheidende ist die zügige Herzdruckmassage. In den ersten zehn Minuten nach einem Herzkreislaufstillstand befindet sich in der Lunge der Patientin bzw. des Patienten meist noch ausreichend Sauerstoff, der dann durch die Herzdruckmassage mit dem Blut zu Herz und Gehirn transportiert wird.

Die Landräte Dietmar Seefeldt, Dr. Fritz Brechtel und Oberbürgermeister Thomas Hirsch sind dankbar, dass die Mobilen Retterinnen und Retter den Betrieb wieder aufnehmen, erinnern aber gleichzeitig eindringlich daran, auch auf sich selbst zu achten und die Ansteckungsgefahren auch im Notfall nicht außer Acht zu lassen. Die Mobilen Retterinnen und Retter sind eine sehr gute Ergänzung zum Rettungsdienst. Bereits mehrere Menschen konnten in der Südpfalz durch ihren Einsatz gerettet werden. Umso mehr freuen wir uns, dass es die derzeitige Situation erlaubt, im Rahmen der Lockerungen auch wieder den Betrieb aufzunehmen. Die drei Verwaltungschefs bitten darum, dass jeder Mobile Retter und jede Mobile Retterin für sich selber abwägt, ob das Risiko eines Einsatzes für sie bzw. ihn selbst vertretbar ist. Sie haben alle größtes Verständnis dafür, wenn jemand aus Schutz und Vorsicht nicht in den Einsatz gehen kann.

Die Mobilen Retterinnen und Retter sind medizinisch qualifizierte Ersthelferinnen und Ersthelfer, die bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes die unmittelbare medizinische Versorgung einer oder eines Betroffenen oder qualifizierte Wiederbelebensmaßnahmen einleiten. Sie werden über ein App-gestütztes Alarmierungssystem über ihr Smartphone alarmiert. Die Leitstelle alarmiert den Regel-Rettungsdienst und die First Responder-Einheiten natürlich in unveränderter Weise.

Die Mobilen Retterinnen und Retter kommen nicht in Einsatzfahrzeugen oder erscheinen in Dienstkleidung, sie kommen als „Expertin“ oder „Experte“ aus der Nachbarschaft oder näheren Umgebung. In der Südpfalz gibt es derzeit ca. 880 geschulte Mobile Retter.

Beim plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand oder bei Bewusstlosigkeit ist eine schnelle, professionelle, medizinische Hilfe oft lebensentscheidend für den in Not geratenen Menschen. Trotz eines gut strukturierten Rettungsdienstes vergehen nach Eingang des Notrufes bei den Leitstellen bis zu acht Minuten bis zum Eintreffen der ersten Rettungskräfte. Minuten, die über das Überleben oder dauerhafte Schädigungen des Gehirns entscheiden können. Diese „therapiefreie“ Zeit wird durch die Mobilen Retter überbrückt.

Weiter Informationen zum Thema „Mobile Retter“ gibt es unter www.mobile-retter.org.

Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz.

Job-Café digital der Jugendberufshilfe – Berufe in Verwaltung und Büro

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Germersheim bietet im Rahmen einer Videokonferenz mit dem „Job-Café digital“ allen interessierten Jugendlichen Information und Unterstützung an. Themenschwerpunkt der digitalen Informationsveranstaltung am **Donnerstag, 17. Juni, um 14 Uhr**, sind Berufe in Verwaltung und Büro. In virtuellen Kleingruppen können die Jugendlichen ungestört Fragen stellen und Informationen rund um Praktika, Ausbildung und Beruf erhalten. Und wer weitere Unterstützung wünscht, dem stehen danach die Ausbildungspaten zur Verfügung.

Nach bereits drei sehr erfolgreichen Veranstaltungen ist es nun das vierte Mal, dass Jugendliche die Möglichkeit haben sich ausführlich über Ausbildungsberufe zu informieren. Die „Macher“ des Job-Cafés freuen sich über den Erfolg und die Teilnahme von zahlreichen Jugendlichen.

Weitere Informationen und Anmeldung über Christian Matheis – Koordination Jugendberufshilfe, c.matheis@kreis-germersheim.de, mobil 0151-64976757. Die Zugangsdaten zum Job-Café digital gehen den Jugendlichen nach Anmeldung per E-Mail zu.

Finanzamt Speyer-Germersheim

Hotline rund um Fragen zu Ausbildung und Studium in der Steuerverwaltung

Finanzamts-Hotline und Ausbildungsteam informieren

Am 17. Juni 2021 bietet die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter einen Aktionstag zum Thema „Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten in der Steuerverwaltung“.

In der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr informieren junge Finanzbeamtinnen und -beamte über ihre Erfahrungen und beantworten gemeinsam mit dem Ausbildungsteam des Landesamtes für Steuern konkrete Fragen zum Bewerbungsverfahren und den Voraussetzungen. Dabei werden auch Auskünfte zu den Perspektiven, den vielfältigen Aufgabengebieten im Innen- und Außendienst und dem Gehalt in der Steuerverwaltung gegeben.

Die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter ist erreichbar unter: 0261/201 792 79.

Virtueller Rundgang

Einen virtuellen Rundgang durch ein Finanzamt, Einblicke in die unterschiedlichen Arbeitsbereiche und weitere Infos gibt es bereits jetzt auf Instagram unter [karriere.finanzamt](https://www.instagram.com/karriere.finanzamt).

Schülerinnen und Schüler, mit mindestens Sekundarabschluss I, können sich für die zweijährige Ausbildung zum Finanzwirt/zur Finanzwirtin und Interessenten, die die Bildungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule besitzen, für das dreijährige duale Studium zum Diplom-Finanzwirt (FH) / Diplom-Finanzwirtin (FH) bzw. für den dualen Studiengang Verwaltungsinformatik, bewerben.

Aus Kreis und Region

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Neubau: Heizen mit Holz

Wie soll das zukünftige Haus beheizt werden? Schwankende Energiepreise, die Abhängigkeit von Energie-Lieferländern und die Begrenztheit fossiler Brennstoffe erschweren die Beantwortung dieser Frage. Unterstützung bei der Auswahl der Heizungsart erhalten Ratsuchende im persönlichen Gespräch mit anbieterunabhängigen Energieberatern der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nach telefonischer Anmeldung.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 23.06.21** von 16 – 18.15 Uhr in Kandel statt.

In Germersheim finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 18.06.21** von 8.30 bis 13 Uhr statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

VZ-RLP

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin: Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Sonstige Nachrichten

CDU

Thomas Gebhart lädt ein: „Die Zukunft der Sportvereine nach der Pandemie“

Das soziale Leben in der Südpfalz wäre um ein Vielfaches ärmer, wenn es nicht die vielen Sportvereine und das damit verbundene ehrenamtliche Engagement geben würde. Die Corona-Pandemie hat jedoch auch hier ihre Spuren hinterlassen: der Trainings- und Wettkampfbetrieb musste ruhen, die Jugendarbeit leidet und Einnahmen aus Eintritten, Werbung und Sponsoring konnten über lange Zeit nicht erzielt werden. „Wie geht es weiter?“ Dazu möchte der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart gemeinsam mit seinem Bundestagskollegen Johannes Steiniger MdB, Mitglied im Sportausschuss des Deutschen Bundestages, im Dialog mit den Teilnehmern Antworten finden. Die Videokonferenz findet am **Donnerstag, 17.6.2021 um 20 Uhr** für alle Interessierten statt. Anmeldung unter thomas.gebhart.wk@bundestag.de, die Zugangsdaten werden zugeschickt.

Aktuelle Termine Thomas Gebhart MdB

Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage für alle Interessierten: Dienstag, 15.6.2021, 17-18 Uhr. Die Zugangsdaten zur Videokonferenz finden Sie unter [thomas-gebhart.de/online](https://www.thomas-gebhart.de/online) Telefon-Sprechstunde am Freitag, 18.6.2021, 10-11 Uhr: Bitte melden unter Tel. 06341/934623.

SPD

#FragDenHitschler: Facebook Video-Live-Chat mit Thomas Hitschler

Digitale Sprechstunde am 10. Juni ab 18 Uhr

Am Donnerstag, 10. Juni 2021, lädt der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) ab 18 Uhr erneut zur digitalen Sprechstunde im Facebook Video-Live-Chat ein. Bürgerinnen und Bürger, die der Fanseite von Thomas Hitschler folgen oder sich ab 18 Uhr auf der Seite www.facebook.com/thomashitschler befinden, können live Fragen eingeben, die der Abgeordnete direkt im Videochat beantwortet.

Gerne können auch vorab Fragen auf Facebook, per E-Mail an thomas.hitschler@bundestag.de oder auf Twitter mit dem Hashtag #FragDenHitschler gestellt werden.

Da der Termin in einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages liegt, kann es zu kurzfristigen zeitlichen Verschiebungen des Video-Live-Chats kommen. Über mögliche Änderungen werden Nutzerinnen und Nutzer auf der Facebook-Seite des Abgeordneten und bei Instagram informiert.

FDP

Bundestagsabgeordneter Mario Brandenburg - Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am **Dienstag, den 15.06.2021** von 16-17 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus dem Homeoffice an.

Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.

Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de.

AfD

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD) - Bürgersprechstunde

Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am **Montag, 14. Juni 2021** von 10 – 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Geprüfter Fachwirt für Logistiksysteme

Samstagslehrgang

Aufstiegsbildungsgang zur Fach- oder Führungskraft für Personen, die mit der Logistik beschäftigt sind

Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Logistics Systems, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab 30.10.2021** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an. Gegebenenfalls findet der Unterricht auch online statt. Das Institut verfügt über die entsprechende Ausstattung, die Dozenten sind speziell geschult.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik und ein Jahr Berufspraxis (bei Lehrgangsbeginn) oder eine 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im Bereich Logistik zur Zulassung.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de Verfasser: Peter Schneider

Ende des redaktionellen Teils

Suche Mähwiesen zu Kauf oder Pacht

Wiesenheu in Rund- oder Quaderballen oder ab Wiese
Tel. 0171 5698626



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511

Büro- und Coworking Flächen
 76756 Bellheim Neubau, Erstbezug klimatisiert,
 Internet 1 GBit Glasfaser, komplett möbliert,
 Arbeitsplatz ab 89€ monatl. teilbar ab 15qm
 Straßenbahn und B9 Abfahrt je 5 Minuten
<https://office.brandmauer.de>
Telefon: 07272 92975 200
email: office@brandmauer.de

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Hörstudio Dalügge GmbH bei.

Farbanzeigen fallen auf!
 Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

ANGEBOT!
 Nur solange Vorrat reicht
Samstag, 12.06. und Sonntag, 13.06.2021

Spargel Kl. 4
2 kg 8,50 Euro



In der Schäferei 1, 67366 Weingarten, Tel. 06344/4072

Die Sonne stellt keine Rechnung!

AK Solar
 Beratung - Planung - Verkauf - Montage
 Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlper
 67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b
 Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

BEILAGEN-SERVICE
 KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de
 +++ Zuverlässig +++ Unkompliziert +++ Garantiert +++

branchenaktuell 2021

Ihre Ansprechpartner
Ullmer & Brüggemann
 Spanierstraße 70 • 76879 Essingen
 Tel. 0 63 47 / 9 72 08 - 0 • Fax 9 72 08 - 10
 oder 0170 / 1 86 22 90 (Hr. Brüggemann)
 0170 / 1 84 22 90 (Hr. Ullmer)
 E-Mail: info@u-b-werbung.de

**Anzeigen-Annahmeschluss:
 16.07.2021, 16.00 Uhr**

**Ich will auch dabei sein
 in der nächsten Ausgabe KW 30/2021!**

Wie sollen wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen?

Bitte rufen Sie mich umgehend zurück.
 Bitte senden Sie mir ein Angebot zu.
 Informieren Sie bitte den/die für uns zuständigen Gebietsverkaufsleiter/-in, damit wir einen Termin vereinbaren können.

Firma _____ Ansprechpartner/-in _____
 Straße, Hausnummer _____ PLZ, Firmensitz _____
 Telefon _____ Fax _____

Firmenstempel _____ Datum, Unterschrift _____

Samstag Hähnchentag in Bellheim vor der Post

Richard-Wagner-Str., Albert-Schweitzer-Str.

Jeden Samstag 11.00 - 13.30 Uhr schlachtfrische gegrillte Hähnchen, Putenkeulen, Hähnchen-Schnitzel, Cordon bleu, Frikadellen und Nuggets, Pommes Frites und diverse Salate.

Auf Ihren Besuch freut sich

Mühl's Grillservice

Tel. 0 72 72 - 56 35 • Mobil 01 70 - 9 00 63 11

muehl-ruelzheim@t-online.de



Keller

LUSTADT

• **SPEZIALFÄLLUNGEN** • **LANDSCHAFTSBAU**
• **WURZELSTOCK-FRÄSUNG**

SPEYERER STRASSE 14 • 67363 LUSTADT

Tel. 06347/60 84 90 • Fax 60 80 189 • Mobil 0171/218 135 3

E-Mail: info@keller-forstbetrieb.de • www.keller-forstbetrieb.de

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

FINGER
FOR
FUTURE

Finger

LÖSUNGEN AUS BETON

JETZT BEWERBEN!

DER FINGER-TIPP FÜR DEINE ZUKUNFT:

Baustoffe, Beton und Wasserwirtschaft spielen sicher große Rollen, egal wie die Welt sich wandelt.

Die Finger-Beton Unternehmensgruppe baut Dir eine Startbahn in ein Berufsleben voller Abwechslung und Perspektiven. Ob handwerkliche, technische oder vertriebliche Laufbahn: Bei uns sind die Übernahmemöglichkeiten gut und der Schotter stimmt von Anfang an. Als familiengeführtes Unternehmen wissen wir: Der Spaß und das Miteinander sind genauso wichtig wie die Aufgaben und Ziele für Deine Entwicklung.

Bewirb dich jetzt für eine Ausbildung zur/zum

Maschinen- und Anlagenführer/-in (m/w/d)
Industriemechaniker/-in (m/w/d)

und sende deine Bewerbungsunterlagen an
bewerbung-kuhardt@finger-beton.de

Ausbildungsbeginn 1. August 2021

Standort 76773 Kuhardt

Wir melden uns! *Hand darauf.*

WWW.FINGER-BETON.DE/KARRIERE



Uli's Grill- & Partyservice

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

**Fahrer (m/w/d) tägl. 10.30 – 12.30 Uhr und
auf Aushilfsbasis,**

gerne auch Studenten oder rüstige Rentner.

Telefon: 0 72 72 / 10 34 (17 – 20 Uhr)

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung ihres Teams sucht die

Verbandsgemeinde Kandel

im Fachbereich 1, Sachgebietsgruppe Finanzen
eine(n) neue(n) **Sachbearbeiter(in) (m/w/d)**

für den Aufgabenschwerpunkt **Umsatzsteuerrecht.**

Ihr Kurz-Profil:

- Laufbahnbefähigung für das dritte Einstiegsamt - Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossenes Studium zum Diplom-Finanzwirt (m/w/d) oder ein vergleichbarer Abschluss (betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Steuerrecht, Steuerfachwirt (m/w/d), geprüfter Bilanzbuchhalter (m/w/d));

Wir bieten:

- Unbefristete Vollbeschäftigung;
- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kompetenten Team;
- eine angemessene Vergütung je nach persönlicher Eignung
- bis zur Besoldungsgruppe A 10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9b TVöD

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/ Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **30.06.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

- Personalamt -

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Timo Pust

Tel.: 07275/960 300.

Hier finden Sie ... einen Job mit Aussicht auf Heimat.





Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Wir stellen ein, ab sofort:

➤ **Bedienung (m/w/d)**
auf Mini-Job-Basis oder Teilzeit
(Arbeitszeit vorwiegend abends)



Familie Küspert • Tel. 0 63 47 / 9 74 00



**DLS
SCHLICK**

GEBÄUDEREINIGUNG & MANAGEMENT

Tel.: 06348 6 14 55 66
Im Schlangengarten 32
76877 Offenbach

Bewerben Sie sich ab sofort bei uns als Mitarbeiter (m/w/d)
im Bereich der Reinigung

Arbeitszeiten:

KANDEL	5 x wöchentlich 1,75 Std. oder 2,50 Std.
HAUENSTEIN	3 x wöchentlich 2,25 Std.
HERXHEIM	2 x wöchentlich 1,75 Std.
BELLHEIM	3 x wöchentlich 2,00 Std.

jeweils auf 450-€-Basis auf LSt.-Karte, inkl. Bonussystem

Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Hildegard von Bingen,
Bellheim

sucht zum **01.09.2021** für ihre 2-gruppige
Kindertagesstätte St. Josef in Zeiskam

eine Leitungskraft (m/w/d) in Vollzeit / unbefristet

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage des
Bistums Speyer unter Stellenangebote.

Bewerbung bis 30.06.2021 an:

Regionalverwaltung Germersheim
Klosterstraße 13, 76726 Germersheim
E-Mail: rv.germersheim@bistum-speyer.de



**PFARREI
HL. HILDEGARD
VON BINGEN
BELLHEIM**

HAMBSCH TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und vorwiegend
regional im Kanal-, Leitungs- und Straßenbau tätig.

Wir
suchen Sie!
(m/w/d)
AB SOFORT

**Bürokauffrau/-mann
Kaufmännische/r Angestellte/r**
für die Finanz- und Lohnbuchhaltung

Ihre Aufgaben
sind u.a.:

- Vorbereitende Buchhaltung – gesamtes Rechnungswesen
- Lohnbuchhaltung (Kenntnisse im Baulohn von Vorteil)
- Allgemeine Büroorganisation und Verwaltung

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung
- Sicherer Umgang mit MS Office u.a.
- Selbstständiges und engagiertes Arbeiten im Team
- Unternehmerisches Denken und Handeln

Sie erwartet:

- Ein verantwortungsvoller & abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- Eine angenehme Arbeitsatmosphäre
- Eine leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hamsch-tiefbau.de

Kita Druslachpiraten, Marie-Juchacz-Str. 23, 67360 Lingenfeld

Wir suchen zum **01.07.2021** einen/eine

Hauswirtschafter/-in
(m/w/d) Teilzeit
(9 Stunden/Woche)

für unsere kommunale Kindertagesstätte Druslachpiraten.



Wir sind:

- eine kommunale, nach dem offenen Konzept arbeitende Einrichtung mit 3 Kitagruppen und einer Hortgruppe
- ein engagiertes, kreatives Team

Wir wünschen uns:

- einen Kollegen/eine Kollegin mit abgeschlossener Ausbildung in Hauswirtschaft oder gleichwertiger Ausbildung, idealerweise mit einschlägiger Berufserfahrung
- eine belastbare, flexible und kooperative Kraft

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit
- Bezahlung je nach Vor- und Ausbildung nach dem TVöD

Sie verfügen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter/-innen. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung des Einzelfalles bevorzugt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bis 02.06.2021 per E-Mail an bewerbung@vg-lingenfeld.de.

Fragen zur Tätigkeit beantwortet Ihnen gerne die kommissarische Leiterin der Druslachpiraten, Frau Stefanie Kramer, unter Tel. 06344/936259.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

EIN TEAM. EIN ZIEL.

Du bist exam. Altenpflegehelfer*in/Krankenpflegehelfer*in?
Du suchst eine neue Herausforderung?

Dann melde Dich bei uns!

Wir wünschen uns Verstärkung in unserem Pflorgeteam.

Ansprechpartnerin Petra Geiger: 07272 - 91 91 77

Vielleicht dürfen wir Dich
schon bald bei uns im Team
willkommen heißen.



SOZIALSTATION
Katholische Seelsorge-Stationen e.V.

UMBAU IN HERXHEIM

ALLE KÜCHEN MÜSSEN RAUS!

JETZT
SCHNELL SEIN
LOHNT SICH!

BIS ZU **70%** REDUZIERT

ALLE KÜCHEN INDIVIDUELL ANPASSBAR UND ERWEITERBAR!

IHR STANDORT IN DER REGION
76863 Herxheim
St.-Christophorus-Str. 4-6, Tel. 07276 980-0

Hauptsitz:
Ehrmann Wohn- und Einrichtungs GmbH, Lotschstr. 9, 76829 Landau

EHRMANN
DIE EINRICHTUNGSHÄUSER

HERXHEIM

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. bis Fr. 10-19 Uhr, Sa. 10-18 Uhr

www.moebelhermann.de

HAUSFLOHMARKT 12. - 13. Juni 2021

**Trains Pub
Germersheim**

Am Alten Bahnhof 31
in Germersheim

Samstag und Sonntag 10 - 18 Uhr

- Antiquitäten - Schallplatten - Hi-Fi-Equipment - CDs - Möbel - Skurriles - Gläser
- Spielautomaten - Werkzeug - Dies & Das
- Elektrogeräte - 1000 Sachen
- Gastronomiezubehör -

Fotos von Veranstaltungen an Gäste zu verschenken!

Gartengestaltung und Gehölzpflege, Wegebau, Terrassen, Plattenbelag, Mauerbau, Treppenaufbau, Zäune, Rankgitter, Pflanzungen, Rasenflächen, Tischbau, Gärtchenbedarf und Zubehör, Terracotta, Zimmerpflanzen + Geschenkartikel

Lassen Sie sich von unserer Pflanzenvielfalt inspirieren.

HERXHEIMER PFLANZENHOF
Verkauf - Beratung - Gestaltung

Im Riegel 4 / 9 · 76863 Herxheim · Telefon 0 72 76 / 966 95-0
info@herxheimer-pflanzenhof.de · www.herxheimer-pflanzenhof.de

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Kartoffelhof
Böhmi

Im Vogelgesang 2
Bellheim
Telefon 0 72 72 / 86 04

Ab sofort neue Kartoffeln!

Erdbeeren

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr
Sa. 9 - 13 Uhr · **Sonn- und Feiertage 10 - 12 Uhr**
- Frisches Obst und Gemüse -

Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate, Backwaren, Kalte Platten, Desserts

www.grill-party-service.de

Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)
Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

HEIZÖL	DIESEL	HOLZPELLETS	FLASCHENGAS
Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode	Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an	Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause	Hallo Camper, Küche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0
www.sefrin-oil.de

SEFRIN
HEIZÖL · KRAFTSTOFFE

Weil das „Wir“ für uns von größter Bedeutung ist!

Wir sind eine frei gemeinnützige Einrichtung in der Form eines eingetragenen Vereins.

Wir verstehen uns als kommunal geprägte Einrichtung, deren Mitglieder (die lokalen Pfarreien, die örtlichen Krankenpflegevereine und das Braunische Stift Rülzheim) in Fürsorgepflicht für die Menschen in den VG Rülzheim-Bellheim-Jockgrim stehen.

Wir sehen unseren Auftrag in der Versorgung alter, kranker, hilf- und pflegebedürftiger Menschen mit dem Ziel, durch umfassende Hilfestellung so lange wie möglich ein Leben zu Hause zu ermöglichen.

Wir sichern den Bürgerinnen und Bürgern eine zuverlässige, individuelle und vertrauensvolle Versorgung zu.

In besten Händen

Telefon 0 72 72-91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim

SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Rufen Sie uns an!

Wir beraten Sie gerne vor Ort.

ULLMER BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEOrganISATION

Tel. 06347 97208-0
Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de

Unsere Ideen für Ihren Erfolg...

Gewerbeverband VG-Bellheim e.v.
Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

www.gewerbeverband-bellheim.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte
GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
 WALDSTÜCKERRING 4
 76756 BELLHEIM
 info@eichner-schmidt.com

EICHNER SCHMIDT
 PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

KRAUS
 BESTATTUNGEN
 Am Weidensatz 26
 76756 BELLHEIM
 ☎ 0 72 72 82 12
 www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
 SEIT ÜBER 65 JAHREN

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

R RENZ RENZ

Bernhard Renz
 RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
 67378 ZEISKAM
 TEL. +49 6347 3449710
 info@ra-renz.de
 www.renzlaw.de

(VER-)ERBEN

Da gibt es Vieles, das Sie wissen sollten! Ich beratere und vertrete Sie in allen Erbrechtsangelegenheiten.

AUTOHAUS
ELSNER
 G M B H

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

76756 Bellheim
 Waldstückerring 1
 Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
 Fax: 0 72 72 / 93 29 90
 www.auto-elsner.de

BEI UNS!

ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
 Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
 Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
 Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

ELEKTRO SETTELMEIER
 Markenprofi®

• Autorisierter Miele-Kundendienst
 • Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel: 07272-8614

SCHUBERTSTR. 21 • BELLHEIM • www.ELEKTRO-SETTELMEIER.de

Elektro-Hausgeräte

Höhl

Elektro Groß- & Kleingeräte
Ersatzteile und Zubehör

76756 Bellheim - Karl-Silbernagel-Str. 14
 Mobil 0160-90223063